

– Informativische Übersetzung –
NADA – Nationale Anti Doping Agentur Deutschland

Welt Anti-Doping Code
INTERNATIONALER STANDARD

**INTERNATIONALER STANDARD
FÜR CODE COMPLIANCE DER
UNTERZEICHNER**

1. August 2018

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|----|
| VORWORT | 1 |
| ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE | 2 |
| ARTIKEL 2 WADAS COMPLIANCE MONITORING PROGRAMM | 4 |
| ARTIKEL 3 WADAS UNTERSTÜTZUNG FÜR <i>UNTERZEICHNER</i> ZUR ERREICHUNG UND ERHALTUNG DER CODE COMPLIANCE | 9 |
| ARTIKEL 4 ÜBERWACHUNG DER COMPLIANCE-BEMÜHUNGEN DER <i>UNTERZEICHNER</i> | 11 |
| ARTIKEL 5 DIE MÖGLICHKEIT FÜR <i>UNTERZEICHNER</i> , NICHTKONFORMITÄTEN ZU BESEITIGEN..... | 20 |
| ARTIKEL 6 DIE BESTÄTIGUNG DER NICHT-COMPLIANCE UND DIE VERHÄNGUNG VON KONSEQUENZEN FÜR DEN <i>UNTERZEICHNER</i> | 26 |
| ARTIKEL 7 FESTLEGUNG DER KONSEQUENZEN FÜR EINEN <i>UNTERZEICHNER</i> | 30 |
| ARTIKEL 8 WIEDERANERKENNUNG | 37 |
| ANHANG A KATEGORIEN DER NICHT-COMPLIANCE..... | 40 |
| ANHANG B KONSEQUENZEN FÜR DEN <i>UNTERZEICHNER</i> | 43 |
| ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)..... | 49 |
| ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)..... | 54 |
| ANHANG 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfCC) | 55 |

VORWORT

Dieser *Standard für Code Compliance* ist die nationale Umsetzung der internationalen Vorgaben des *International Standard for Code Compliance by Signatories* der WADA durch die NADA.

Der *International Standard for Code Compliance by Signatories* ist ein verbindlich geltender *International Standard*, der einen wesentlichen Teil des Welt Anti-Doping Programms bildet. Er wurde in Absprache mit den *Unterzeichnern*, staatlichen Stellen und anderen relevanten Stakeholdern entwickelt. Er wurde von dem Executive Committee der WADA am 15. November 2017 verabschiedet und tritt am 1. April 2018 in Kraft. Der *Standard für Code Compliance* ist anwendbar auf alle Fälle von fehlender Code Compliance, die nach diesem Datum auftreten.

ARTIKEL 1 EINLEITUNG UND ZIELE

Unterzeichner des Welt Anti-Doping Codes (der *Code*) verpflichten sich zur Einhaltung einer Reihe von rechtlichen, technischen und operativen Voraussetzungen, die im *Code* und den begleitenden *International Standards* festgelegt sind. Diese Compliance ist zwingend notwendig, um harmonisierte, koordinierte und effektive Anti-Doping Programme auf internationaler oder nationaler Ebene liefern zu können, so dass *Athleten* und andere Stakeholder dopingfreie Wettkämpfe unter gerechten und gleichen Bedingungen erleben können, ganz gleich wo der Sport ausgetragen wird.

Der *Code* macht die *WADA* für die Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung des *Codes* und der *International Standards* durch die *Unterzeichner* verantwortlich. Ebenso müssen *Unterzeichner* entsprechend den Vorgaben des *Codes* Angaben zu ihrer Compliance gegenüber der *WADA* abgeben.

Der *International Standard for Code Compliance by Signatories* legt fest:

- die Rollen, Verantwortlichkeiten und Verfahren der verschiedenen Organe, die an der Überwachungsfunktion durch die *WADA* beteiligt sind (Artikel 2);
- die Unterstützung und Mithilfe, die die *WADA* den *Unterzeichnern* in ihren Anstrengungen zur Einhaltung des *Codes* und der *International Standards* anbietet (Artikel 3);
- die Mittel, mit denen die *WADA* die Einhaltung der im *Code* und in den *International Standards* vorgegebenen Verpflichtungen der *Unterzeichner* überwachen wird (Artikel 4);
- die Möglichkeiten und die Unterstützung, die die *WADA* den *Unterzeichnern* zur Berichtigung von Nichtkonformitäten bietet, bevor weitere formale Handlungen unternommen werden (Artikel 5);
- das Verfahren, das der Feststellung der Nicht-Compliance zugrunde liegt, sowie die Konsequenzen einer solchen Nicht-Compliance, sollte der *Unterzeichner* Nichtkonformitäten nicht beseitigen. Dieses Verfahren spiegelt, soweit angemessen und praktikabel, den Prozess zur Bestimmung der Nicht-Compliance mit dem *Code* und die Konsequenzen einer solchen Nicht-Compliance für *Athleten* und andere Personen wieder (Artikel 6);
- den Umfang von möglichen Konsequenzen, die im Falle von Nicht-Compliance verhängt werden, sowie die Grundsätze, nach denen diese Konsequenzen im Einzelfall unter Berücksichtigung der Tatsachen und Umstände bestimmt werden (Artikel 7); und
- das Vorgehen der *WADA*, das sicherstellt, dass ein *Unterzeichner*, der als nicht-compliant erklärt wurde, schnellstmöglich nach der Behebung der Nicht-Compliance wieder anerkannt wird (Artikel 8).

Das höchste Ziel ist es, verbindliche Anti-Doping Regeln und Programme einzusetzen, die Code-compliant sind und die durchgängig und wirksam gegenüber allen Sportarten und Ländern geltend gemacht werden. Dadurch sollen *Athleten* Vertrauen darin haben, dass Wettbewerbe unter gerechten und gleichen Bedingungen stattfinden und die öffentliche Zuversicht in die Integrität des Sports erhalten bleibt.

Dennoch ist der *International Standard for Code Compliance by Signatories* flexibel genug, um bestimmte Prioritäten zu berücksichtigen. Insbesondere enthält er gezielte Regelungen (einschließlich eines „beschleunigten Verfahrens“), um es der *WADA* zu ermöglichen, bei Fällen von vorsätzlicher oder mutwilliger Nicht-Compliance in Bezug auf wesentliche Vorgaben des *Codes* unmittelbar akute und effektive Maßnahmen zu ergreifen. Darüber hinaus stellt er der *WADA* ins Ermessen, in ihrem Bemühen um Code-Compliance bestimmten Bereichen und/oder *Unterzeichnern* einen Vorrang zu geben. Vor allem *Unterzeichner*, die in gutem Glauben versuchen, den *Code* einzuhalten, sollen bestärkt und unterstützt werden, volle Code Compliance zu erreichen und zu einzuhalten. Wünschenswert ist, dass *Unterzeichner* jegliche

Compliance-Probleme freiwillig angehen. Die Verhängung der Nicht-Compliance sowie weiterer Konsequenzen für einen *Unterzeichner* gelten als letztes Mittel, das nur in dem Falle eingeschlagen wird, wenn es dem *Unterzeichner* trotz aller Unterstützungsmaßnahmen nicht gelingt, die nötige Mängelbehebung innerhalb des geforderten Zeitrahmens durchzuführen.

Der WADA obliegt es, im Interesse von Transparenz und Rechenschaftspflicht, so viele Einzelheiten wie nötig über ihr Compliance Programm zu veröffentlichen. Weiterhin kann sie Informationen über Tätigkeiten und Ergebnisse in Bezug auf einzelne *Unterzeichner*, die Gegenstand von gezielten Maßnahmen im Rahmen des Programms sind, bekanntgeben.

Der *Standard für Code Compliance* wurde unter angemessener Berücksichtigung anerkannter Rechtsgrundsätze erstellt.

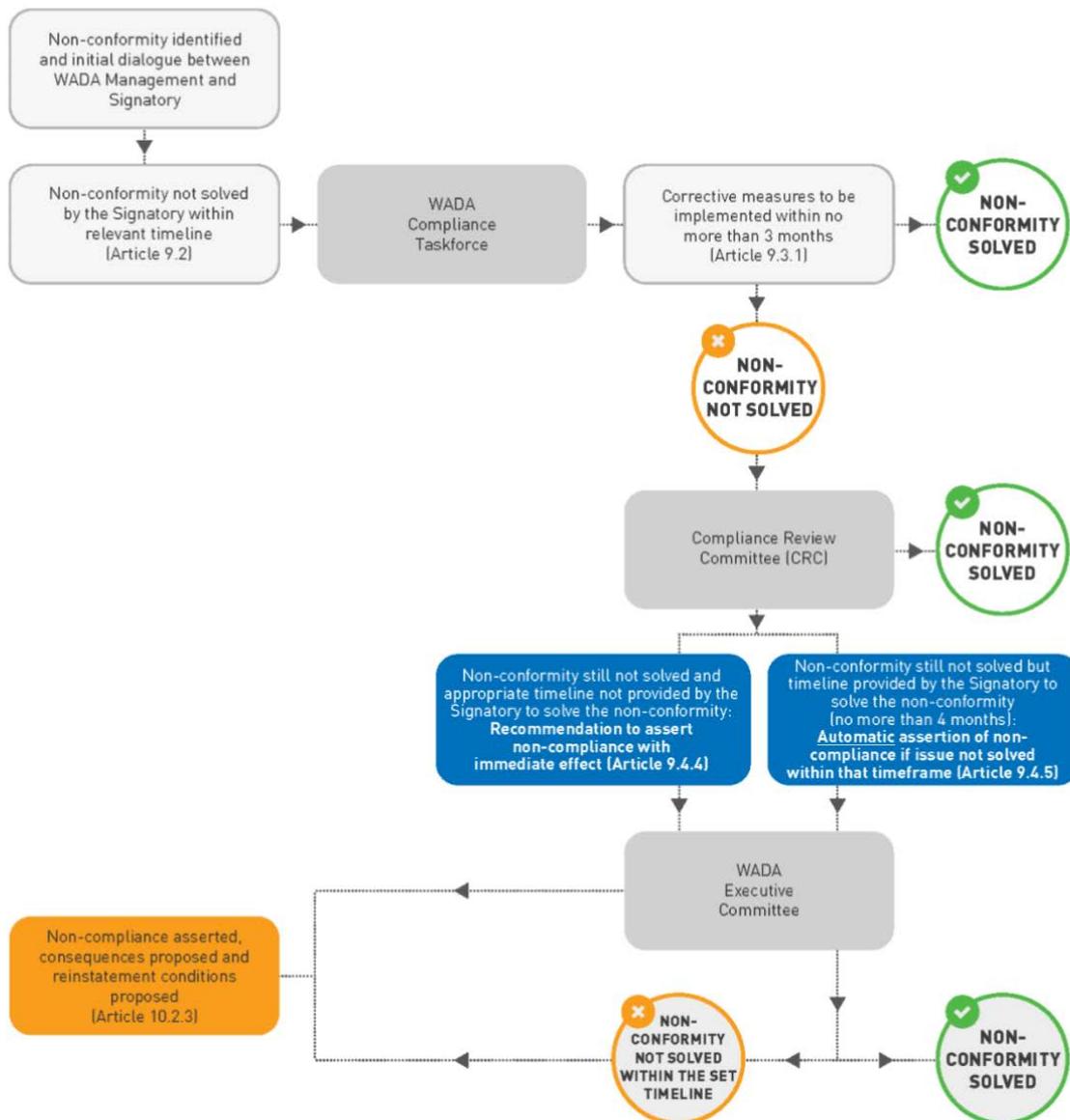
Als Ausführungsbestimmungen zum NADC sind der *Standard für Code Compliance* und die dazugehörigen Kommentare gemäß Artikel 18.2 NADC Bestandteil des NADC und somit maßgeblich umzusetzen.

Ergänzend und in Zweifelsfragen ist der englische Originaltext des *International Standards for Code Compliance for Signatories* heranzuziehen.

Im NADC aufgeführte Begriffe sind kursiv dargestellt. Begriffe, die im *Standard für Code Compliance* oder anderen *International Standards* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 2 WADAS COMPLIANCE MONITORING PROGRAMM

Figure One: Flow-chart depicting process from identification of Non-Conformity to assertion of non-compliance (Articles 6.1 to 6.3)



[Anmerkung NADA: Die Artikelbezeichnungen der Abb. 1 entsprechen denen des ISCCS. Die Artikel 6, 9 und 10 beziehen sich somit auf Artikel 2, 5 und 6 des *Standards für Code Compliance*.]

2.1 Operative Aufsicht über die Code Compliance

- 2.1.1 Das WADA Management führt die operative Aufsicht über die Code Compliance durch eine WADA-interne Taskforce, die sich aus Mitarbeitern der verschiedenen Abteilungen der WADA zusammensetzt.
- 2.1.2 Das WADA Management ist gemeinsam mit dem Compliance Prüfungsausschuss verantwortlich für die Koordination und Leitung der Entwicklung von allen Aufgaben im Zusammenhang mit dem WADA Code Compliance Monitoring Programm und der gemäß Artikel 4.2 durch Compliance Prüfungsausschuss festgelegten Priorisierung der weiter zu unternehmenden Anstrengungen. Dies beinhaltet:

- 2.1.2.1 Die Koordinierung der Bereitstellung von kontinuierlicher Unterstützung und Betreuung durch die WADA für *Unterzeichner*, damit diese ihren im *Code* und den *International Standards* festgelegten Verpflichtungen nachkommen können (vgl. Artikel 3);
- 2.1.2.2 Der Einsatz von allen der WADA zur Verfügung stehenden Mitteln, um die Code Compliance der *Unterzeichner* zu überwachen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf *ADAMS*, Code Compliance Fragebögen, Anfragen zu erforderlichen Pflichtangaben, Compliance-Prüfungen sowie weitere maßgebliche Informationen, die die WADA erhalten oder gesammelt hat (vgl. Artikel 4);
- 2.1.2.3 Eine Gesprächsaufnahme mit dem *Unterzeichner*, sofern Nichtkonformitäten festgestellt wurden, die Ermittlung von Korrekturmaßnahmen, die durch einen *Unterzeichner* zu ergreifen sind, um der Nichtkonformität entgegenzuwirken, sowie Hilfestellung zu bieten, die es dem *Unterzeichner* ermöglichen, die Korrekturmaßnahmen im vorgegeben Zeitrahmen umzusetzen (vgl. Artikel 5);
- 2.1.2.4 Die Beurteilung, ob die Nichtkonformität durch die Korrekturmaßnahmen des *Unterzeichners* vollumgänglich beseitigt wurden; die Weiterleitung von Fällen, in denen die Nichtkonformität nicht vollständig korrigiert wurde, an den Compliance Prüfungsausschuss; die Bereitstellung von Berichten mit relevanten Zusatzinformationen zur Erleichterung der Arbeit des CPA, sowie die Umsetzung und die Nachbereitung von Empfehlungen des CPA (vgl. Artikel 6);
- 2.1.2.5 Die Einholung der Zustimmung des WADA Exekutivkomitees zur formalen Benachrichtigung eines *Unterzeichners* über die festgestellte Nicht-Compliance in dem Fall, in dem der *Unterzeichner* die Nichtkonformität nicht innerhalb des geforderten Zeitrahmens beseitigt und das CPA eine entsprechende Empfehlung herausgegeben hat. Ebenso wird mit dieser Benachrichtigung ein Vorschlag für die im Falle einer Nicht-Compliance anzuwendenden Konsequenzen für den Unterzeichner genau angegeben sowie der Vorschlag für die Bedingungen, die der *Unterzeichner* für eine Wiederanerkennung zu erfüllen hat (vgl. Artikel 6, 7 und 8); und
- 2.1.2.6 Die Überwachung der Anstrengungen des *Unterzeichners*, die festgelegten Bedingungen zur Wiederanerkennung zu erfüllen, um dem CPA zu berichten, ob und wann zu empfehlen ist, den *Unterzeichner* wiederanzuerkennen (vgl. Artikel 8).

2.2 Unabhängige Bewertung und Empfehlungen

- 2.2.1 Der Compliance Prüfungsausschuss ist eine unabhängige und ständige Kommission der WADA, das die Handlungen der WADA in Bezug auf die Beaufsichtigung der Code Compliance und deren Durchsetzung überwacht und in diesen Angelegenheiten Hinweise und Empfehlungen gegenüber dem Exekutivkomitee der WADA ausspricht.

- 2.2.1.1 Zum Schutz seiner Glaubwürdigkeit ist die Arbeit des CPA durch Satzungen gestützt, die die Unabhängigkeit, politische Neutralität und Spezialisierung seiner Mitglieder sicherstellen. Diese Satzungen beinhalten strenge Regelungen zu Interessenskonflikten, nach denen die Mitglieder des CPA mögliche Interessenskonflikte anzeigen und von allen Beratungen des CPA in Fällen, in denen solch ein Interessenkonflikt bestehen könnte, absehen müssen.
- 2.2.2 Das CPA folgt standardisierten Verfahren, die die Bewertung, die Prüfung, die Kommunikation und die Empfehlungen an das Exekutivkomitee der *WADA* in Bezug auf Code Compliance und Wiederanerkennung beinhalten. Diese Verfahren (siehe Artikel 5, 6 und 8) verfolgen einen transparenten, objektiven und einheitlichen Ansatz zur Bewertung und Durchsetzung von Code Compliance.
- 2.2.2.1 Wird dem CPA durch das Management der *WADA* eine augenscheinliche Nichtkonformität gemeldet, tritt ein Verfahren in Kraft, das dem betreffenden *Unterzeichner* die Möglichkeit einräumt, die Nichtkonformität innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens zu begründen und anzugehen, um die volle Code Compliance zu erreichen (siehe Artikel 5).
- 2.2.2.2 Sofern ein *Unterzeichner* während des Verfahrens die Nichtkonformität nicht korrigiert, überprüft das CPA den Fall im Detail und entscheidet, ob es dem Exekutivkomitee raten soll, ein Aufforderungsschreiben an den *Unterzeichner* zu verfassen, in dem (a) der *Unterzeichner* für nicht-compliant erklärt wird; (b) aufgrund der Nicht-Compliance weitere Konsequenzen für den Unterzeichner gemäß Artikel 7 vorgeschlagen werden; und (c) entsprechend der Vorgaben in Artikel 8 Bedingungen aufgestellt werden, die der *Unterzeichner* für die Wiederanerkennung zu erfüllen hat.
- 2.2.3 Zusätzlich zu der Überprüfung und Bewertung von Compliance Fragen, die von dem *WADA* Management an das CPA herangetragen werden, kann das CPA jederzeit von sich aus dem *WADA* Management Compliance Anliegen vorlegen.

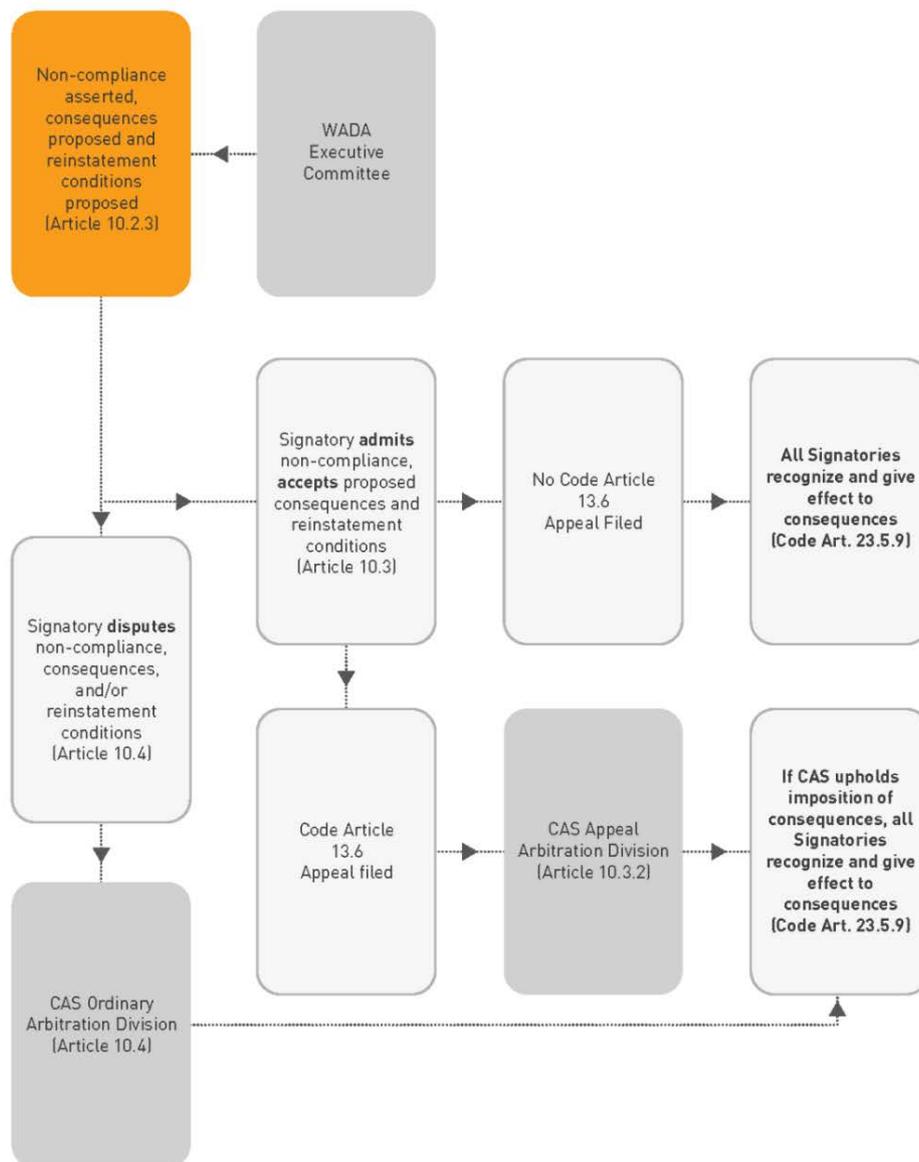
2.3 Unabhängige Feststellung von Nicht-Compliance und Konsequenzen

- 2.3.1 Das Exekutivkomitee der *WADA* kann in Übereinstimmung mit Artikel 23.5.4 *WADC* nach einer Empfehlung des CPA entscheiden, dass ein *Unterzeichner* förmlich über die Feststellung der Nicht-Compliance in Bezug auf den Code und/oder die *International Standards* benachrichtigt werden soll. Mit dieser Mitteilung geht auch eine genaue Beschreibung der Konsequenzen für den Unterzeichner einher, die im Falle solch einer Nicht-Compliance gelten, sowie die Bedingungen, die der *Unterzeichner* für die Wiederanerkennung erfüllen sollte (siehe oben Abb. 1).
- 2.3.2 Akzeptiert der *Unterzeichner* den Inhalt der Mitteilung oder bestreitet diesen nicht innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt, gilt das Vorliegen der Nicht-Compliance als anerkannt und die Konsequenzen und Bedingungen zur Wiederanerkennung als gebilligt. Sofern die Mitteilung nicht entsprechend den Vorgaben in Artikel 13.6 *WADC* angefochten wird, gilt die Mitteilung dann automatisch als rechtskräftige Entscheidung, die gemäß Artikel 23.5.9 *WADC* unmittelbar durchsetzbar ist. Ficht der *Unterzeichner* die Mitteilung auch nur in

Teilen an, wird die Streitfrage entsprechend Artikel 23.5.7 WADC durch den CAS entschieden.

- 2.3.3 Wird die Mitteilung von dem Unterzeichner als rechtskräftig akzeptiert, oder ergeht (im Falle der Anfechtung) eine endgültige Entscheidung durch den CAS, und beinhaltet die Entscheidung die Verhängung von Konsequenzen für den Unterzeichner, so gilt die Entscheidung gemäß Artikel 23.5.9 WADC weltweit und muss durch alle anderen Unterzeichner anerkannt, respektiert und im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich uneingeschränkt Anwendung finden. (siehe unten Abb. 2).

Figure Two: Flow-chart depicting process following formal assertion of non-compliance (Articles 6.3.1 and 6.3.3)



[Anmerkung NADA: Die Artikelbezeichnungen der Abb. 1 entsprechen denen des ISCCS. Die Artikel 10 bezieht somit auf Artikel 6 des *Standards für Code Compliance*.]

2.4 Verfahren zur Wiederanerkennung

- 2.4.1 Das WADA Management erstattet gegebenenfalls dem CPA Bericht über die Umsetzung der Vorgaben zur Wiederanerkennung eines *Unterzeichners*. Das CPA empfiehlt daraufhin dem Exekutivkomitee der WADA, inwiefern der *Unterzeichner* diese Bedingungen erfüllt hat oder nicht und ob er wiederanerkannt werden soll.
- 2.4.2 Kommt das Exekutivkomitee der WADA zu dem Schluss, dass der *Unterzeichner* die Bedingungen für seine Wiederanerkennung noch nicht zufriedenstellend erfüllt hat und daher noch nicht wiederanerkannt werden sollte, und der *Unterzeichner* ficht diese Entscheidung an, wird der CAS gemäß Artikel 23.5.6 ff. WADC über diese Streitfrage entscheiden. Die Entscheidungen des CAS gelten gemäß Artikel 23.5.9 WADC weltweit und müssen durch alle anderen *Unterzeichner* anerkannt, respektiert und im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich uneingeschränkt Anwendung finden.

ARTIKEL 3 WADAS UNTERSTÜTZUNG FÜR *UNTERZEICHNER* ZUR ERREICHUNG UND ERHALTUNG DER CODE COMPLIANCE

3.1 Allgemeines

Die Unterstützung der *Unterzeichner* bei der Stärkung ihrer Anti-Doping Programme hat für die WADA oberste Priorität und erhöht dadurch den Schutz von sauberen *Athleten*. Ein *Unterzeichner* hat jedoch zu allen Zeiten die Verpflichtung zur vollen Code Compliance, angeblich fehlende Unterstützung gilt dabei nicht als akzeptable Verteidigung oder Erklärung für ein entsprechendes Versäumnis. Ungeachtet dessen wird die WADA alle angemessenen Anstrengungen unternehmen, um die *Unterzeichner* in ihrem Bemühen zur Erreichung, Aufrechterhaltung oder Rückerlangung der vollen Code Compliance zu unterstützen.

3.2 Operative und technische Unterstützung

3.2.1 Die WADA stellt den *Unterzeichnern* zur Erreichung und Erhaltung oder gegebenenfalls zur Wiedererlangung der Code Compliance technische und organisatorische Unterstützung zur Verfügung. Dies beinhaltet Rat und Informationen, die Entwicklung von Ressourcen, Richtlinien, Trainingsmaterialien und Trainingsprogramme, und wo möglich, die Anbahnung von Partnerschaften mit anderen *Anti-Doping-Organisationen*. Sofern es das Budget der WADA erlaubt, wird diese Unterstützung dem *Unterzeichner* kostenlos zur Verfügung gestellt.

3.2.2 Die WADA hat zur Veranschaulichung eine Reihe von Dokumenten und Arbeitshilfen entwickelt, die es den *Unterzeichnern ermöglichen*, ihre im *Code* und den *International Standards* festgelegten Verpflichtungen nachzuvollziehen und sie für eine volle Code Compliance umzusetzen und zu erhalten. Dazu zählen:

3.2.2.1 Technische Dokumente, wie z.B. das Technische Dokument für Sportspezifische Analysen (Technical Document for Sport Specific Analysis, TDSSA);

3.2.2.2 Musterregeln zur Implementierung des *Codes* und der *International Standards* im Rahmen der Zuständigkeit des *Unterzeichners*;

3.2.2.3 Richtlinien zur Implementierung von diversen Bestandteilen eines *Code-konformen Anti-Doping Programms*, wie (unter anderem) *Dopingkontrollen*, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, *Ergebnismanagement*, *Prävention* sowie *Intelligence* und *Investigations*;

3.2.2.4 Musterdokumente und Formulare; und

3.2.2.5 Online-basierte Präventionsangebote.

3.2.3 Darüber hinaus hat die WADA einen Code Compliance Fragebogen und eine Compliance-Prüfung erarbeitet, die den *Unterzeichnern* sowohl bei der Feststellung von Nichtkonformitäten in ihren Anti-Doping Programmen als auch bei der Entwicklung und Umsetzung von Plänen zur Behebung der Nichtkonformitäten helfen sollen. Zum besseren Verständnis des Code Compliance Fragebogens, der Compliance-Prüfung und allen weiteren Aspekten des Compliance Monitoring Programms bietet die WADA den

Unterzeichnern verschiedene Arten von Unterstützung und Hilfestellung. Dazu gehören auch Informationsveranstaltungen. Neben anderen Hilfen richtet die WADA auf ihrer Webseite einen gesonderten Bereich für nützliche Materialien zum Compliance Monitoring Programm ein, unter anderem mit FAQs.

- 3.2.4 Auf dem Weg zur Erreichung der vollen Code Compliance kann ein *Unterzeichner* einen anderen *Unterzeichner* um Unterstützung bitten. Die WADA unterstützt den *Unterzeichner* bei der Vermittlung von Partnerschaften, einschließlich der Veröffentlichung entsprechender Informationen und Richtlinien für die Vereinbarung derartiger Partnerschaften auf ihrer Webseite. Ein *Unterzeichner* kann zudem einen Dritten beauftragen, in seinem Auftrag Anti-Doping Maßnahmen durchzuführen. Der *Unterzeichner* bleibt jedoch gemäß Artikel 5.4.3 SfCC jederzeit für alle etwaigen daraus entstehenden Nichtkonformitäten verantwortlich. Der *Unterzeichner* muss sicherstellen, dass er in der Lage ist, von dem Dritten zu verlangen, dass dieser in vollem Umfang mit den durch die WADA zur Verfügung gestellten Compliance Monitoring Mitteln arbeitet (und es dadurch dem *Unterzeichner* ermöglicht, dies ebenfalls zu tun), einschließlich (jedoch nicht beschränkt auf) das korrekte Ausfüllen des Code Compliance Fragebogens, die erforderlichen Pflichtangaben sowie die Compliance-Prüfung.
- 3.2.5 Werden wie in Artikel 5 beschrieben, Nichtkonformitäten z.B. durch die Eintragungen in einem Code Compliance Fragebogen, durch eine Compliance-Prüfung oder auf sonstige Weise festgestellt, so liegt der Schwerpunkt des WADA Managements darauf, den betroffenen *Unterzeichner* durch Gespräche und Hilfestellung bei der Erreichung der vollen Code Compliance zu unterstützen. Dem *Unterzeichner* wird dabei ausreichend Möglichkeit gegeben, die Nichtkonformitäten zu bestreiten oder sie anzugehen und zu korrigieren. Die WADA stellt zudem (sofern nötig) einen Plan zur Mängelbehebung zur Verfügung, der exakt darlegt, welche Korrekturmaßnahmen zu ergreifen sind und in welchem Zeitraum diese erfolgen müssen. Der Plan zur Mängelbehebung kann auch Empfehlungen auf vorbildliche Verfahren enthalten und sich bei Bedarf auch auf die Materialien auf der Webseite der WADA beziehen, um den *Unterzeichner* in seinem Bemühen zur Umsetzung des Mängelplans und zur Stärkung seines Anti-Doping Programms zu unterstützen. Zudem wird die WADA jeden Plan zur Mängelbehebung eines *Unterzeichners* sorgfältig prüfen und, wenn nötig, kommentieren, um sicherzustellen, dass der Plan für seinen Zweck geeignet ist.

ARTIKEL 4 ÜBERWACHUNG DER COMPLIANCE-BEMÜHUNGEN DER UNTERZEICHNER

4.1 Allgemeines

Gemäß ihrer in Artikel 20.7.2 WADC statuierten Verpflichtung, die *Code Compliance* der *Unterzeichner* zu überwachen, überprüft die WADA die Regelungen und Vorschriften der *Unterzeichner* (und/oder die jeweiligen Rechtsvorschriften, durch die der *Code* je nach Land umgesetzt wurde), um sicherzustellen, dass diese mit den Anforderungen des *Codes* und der *International Standards* übereinstimmen. Sie beurteilt weiterhin, ob die *Unterzeichner* ihre Regelungen, Vorschriften und Rechtsvorschriften durch Anti-Doping Programme umsetzen, die alle Anforderungen des *Codes* und der *International Standards* erfüllen. Im nachfolgenden Abschnitt werden die Standards beschrieben, nach denen die Überwachung durchgeführt wird. Übergeordnetes Ziel ist dabei eine möglichst effiziente und kostengünstige Gestaltung des Überwachungsprozesses.

4.2 Festsetzen der Dringlichkeit für unterschiedliche *Unterzeichner*

4.2.1 Die folgenden Parteien sind alle *Unterzeichner* des *Codes*:

- 4.2.1.1 Das Internationale Olympische Komitee und das Internationale Paralympische Komitee;
- 4.2.1.2 andere *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*;
- 4.2.1.3 Internationale Sportfachverbände;
- 4.2.1.4 das *Nationale Olympische Komitee* und das Nationale Paralympische Komitee;
- 4.2.1.5 *Nationale Anti-Doping-Organisationen*; und
- 4.2.1.6 verschiedene andere auf der Webseite der WADA aufgeführte Organisationen, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf Dachorganisationen *Nationaler Olympischer Komitees*, Dachverbände von Internationalen Sportfachverbänden, Organisationen von *Athleten* mit Behinderung, die nicht als Internationaler Sportfachverband gelten, sowie die nationalen Commonwealth Games Verbände.

4.2.2 Angesichts der großen Zahl von *Unterzeichnern* und der beschränkten Mittel, die der WADA zur Verfügung stehen, kann das CPA Vorschlägen des WADA Managements über eine Dringlichkeit der Überwachung der *Code Compliance* zustimmen. Dies kann sich auf (a) unterschiedliche Kategorien von *Unterzeichnern* und den Umfang ihrer Anti-Doping Maßnahmen, die von dieser Kategorie von *Unterzeichnern* von dem *Code* verlangt wird, beziehen und/oder auf (b) bestimmte Typen von *Unterzeichnern*, die durch ein objektives Risk-Assessment ausgemacht wurden. Die im Folgenden genannten und weitere Faktoren können in die Bewertung mit einfließen:

- 4.2.2.1 (Wenn der *Unterzeichner* ein Internationaler Sportfachverband ist) Das physiologische Dopingrisiko einer bestimmten Sportart/Disziplin;

- 4.2.2.2 (Wenn der *Unterzeichner* ein Internationaler Sportfachverband ist) Die Teilnahme des *Unterzeichners* an Olympischen oder Paralympischen Spielen;
 - 4.2.2.3 Die Leistung von *Athleten* eines bestimmten Landes bei *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*;
 - 4.2.2.4 Die Dopingvergangenheit eines bestimmten Landes oder einer bestimmten Sportart/Disziplin;
 - 4.2.2.5 Die Antworten eines *Unterzeichners* zu den erforderlichen Pflichtangaben oder auf dem Code Compliance Fragebogen;
 - 4.2.2.6 Der Eingang von glaubhaften Informationen oder das Ergebnis einer Untersuchung, die auf Nichtkonformitäten in dem Anti-Doping Programm eines *Unterzeichners* hinweisen;
 - 4.2.2.7 Ein Verstoß eines *Unterzeichners* gegen eine wesentliche Anforderung des *Codes* oder der *International Standards* oder eine Anforderung mit hoher Priorität;
 - 4.2.2.8 Die fehlende Umsetzung von Empfehlungen durch einen *Unterzeichner*, die durch Kooperationsvereinbarungen auf Vermittlung der WADA entstanden sind oder an denen die WADA selbst beteiligt war;
 - 4.2.2.9 Das Scheitern eines *Unterzeichners* Maßnahmen (wie z.B. Zielkontrollen) umzusetzen die von der WADA stammen oder befürwortet werden (wie bspw. hinsichtlich Dopingkontrollen im Vorfeld von Olympischen oder Paralympischen Spielen oder sonstigen *Veranstaltungen*);
 - 4.2.2.10 (Handelt es sich beim *Unterzeichner* um eine NADO oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, welches als NADO fungiert) Die Tatsache, dass das Land des *Unterzeichners* über ein WADA-akkreditiertes Labor verfügt und/oder sich für die Ausrichtung eines großen Sportwettbewerbes beworben hat oder dem Land die Ausrichtung eines großen Sportwettbewerbes bereits genehmigt wurde;
 - 4.2.2.11 Wenn ein *Unterzeichner*, der als nicht-compliant erklärt wurde, sich um Wiederanerkennung bemüht; und/oder
 - 4.2.2.12 Ein Antrag durch das Exekutivkomitee der WADA und/oder des Foundation Boards der WADA.
- 4.2.3 Internationale Sportfachverbände, *Nationale Olympische Komitees* und Nationale Paralympische Komitees müssen gemäß Artikel 20 WADC die Code Compliance ihrer Mitglieder bzw. anerkannten Gremien überwachen und durchsetzen. Daher wird die WADA die Code Compliance der Mitglieder bzw. anerkannten Gremien nicht selber aktiv überwachen, erwartet dies jedoch von den entsprechenden *Unterzeichnern*. Stellt die WADA im Zuge ihrer Überprüfung bei einem Mitglied bzw. anerkannten Gremium des *Unterzeichners* eine offensichtliche Nicht-Compliance in Bezug auf den Code fest, wird sie den *Unterzeichner* über angemessene Folgemaßnahmen

entsprechend der im *Code* aufgeführten Verpflichtungen des *Unterzeichners* informieren.

- 4.2.4 Angesichts der großen Zahl von *Unterzeichnern* und der beschränkten Mittel, die der *WADA* zur Verfügung stehen, kann das CPA auch hier Vorschlägen des *WADA* Managements zustimmen, die Durchsetzung von wesentlichen Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* und (unter besonderen Umständen) Vorgaben mit hoher Priorität vorzuziehen.

Dies schließt, falls notwendig, auch die Feststellung der Nicht-Compliance und den Vorschlag von Konsequenzen für einen *Unterzeichner* mit ein, während der *Unterzeichner* gleichzeitig die Möglichkeit erhält, Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um andere Compliancevorgaben in Bezug auf den *Code* und/oder die *International Standards* zu erfüllen. Die höchste Priorität erhält dabei das Vorantreiben der Verhängung von angemessenen Konsequenzen für einen *Unterzeichner* in Fällen von Missachtung der Compliance bei wesentlichen Anforderungen und erschwerende Faktoren.

- 4.2.5 Die *WADA* kann zur Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben auch die Unterstützung anderer Einrichtungen in Anspruch nehmen.
- 4.2.6 Auch unabhängig von einer vorrangigen Überprüfung durch die *WADA*, hat der *Unterzeichner* zu jeder Zeit seinen im *Code* und den *International Standards* festgelegten Verpflichtungen nachzukommen.

4.3 Kooperation mit anderen Organisationen

- 4.3.1 Wo nötig, kann die *WADA* mit anderen Organisationen zusammenarbeiten, um die Code Compliance von *Unterzeichnern* voranzutreiben. Dies erstreckt sich bspw. auf die UNESCO und deren Bestrebungen, Regierungen zur Einhaltung der UNESCO Convention anzuhalten als auch auf den Europarat und dessen Bemühungen zur Umsetzung seiner Anti-Doping Konvention durch die Regierungen und/oder jede andere zwischenstaatliche Organisation oder Initiative. Sinn und Zweck solcher Kooperationen ist es, die Wirksamkeit der Aktivitäten der *WADA* bei der Überwachung der Code Compliance der *Unterzeichner* zu fördern und zu steigern.
- 4.3.2 Solche Kooperationen können unter anderem auch die Abstimmung mit Compliance-Programmen anderer Einrichtungen mit Bezug auf ein bestimmtes Land umfassen, (z.B. gemeinsame Ortsbegehungen, auf einander abgestimmte Fragebögen), der Austausch von relevanten Informationen, die für derartige Aktivitäten nützlich sein können, sowie gemeinsame Maßnahmen mit dem Ziel, den entsprechenden Parteien Hilfestellung zu leisten und sie in ihren Compliance-Bemühungen zu fördern.

4.4 Überwachungsinstrumente der *WADA*

- 4.4.1 Die *WADA* setzt *alle* verfügbaren rechtlichen Mittel ein, um die Code Compliance der *Unterzeichner* zu überwachen. Dazu gehören unter anderem:
- 4.4.1.1 Die Verpflichtung eines jeden *Unterzeichners*, gemäß Artikel 23.5.2 *WADC* den Code Compliance Fragebogen und/oder andere Berichte über die Code Compliance innerhalb eines angemessenen und klar kommunizierten Zeitrahmens auszufüllen und einzureichen.

Die Berichte müssen alle von der WADA geforderten Informationen genau und vollständig aufführen, die Gründe für alle festgestellten Abweichungen erläutern und die Bemühungen und/oder Vorschläge des *Unterzeichners* zur Korrektur der Nichtkonformität darlegen.

- 4.4.1.2 Das Durchführen von Compliance-Prüfungen der laufenden Anti-Doping Programme der *Unterzeichner*, zur Beurteilung der Code Compliance gemäß Artikel 4.7. Die Compliance-Prüfungen dienen der Aufdeckung und Bewertung von Nichtkonformitäten und zur Bestimmen von notwendigen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der Nichtkonformitäten und damit zum Erreichen der vollen Code Compliance.
- 4.4.1.3 Die Durchführung von *Unabhängigen Observer-Programmen* (a) bei den Olympischen und Paralympischen Spielen und (b) bei anderen ausgewählten *Wettkampfveranstaltungen*;
- 4.4.1.4 Die Bewertung der Eignung der Stellungnahmen des *Unterzeichners* zu Empfehlungen von der WADA oder mit deren Unterstützung im Hinblick auf die Durchführung von *Zielkontrollen* und/oder andere Maßnahmen im Vorfeld von Olympischen oder Paralympischen Spielen oder von *Wettkampfveranstaltungen* durchzuführen;
- 4.4.1.5 Die Begutachtung folgender Grundlagendokumente:
- (a) Die Regelungen und Bestimmungen der *Unterzeichner* (und/oder maßgebliche Rechtsvorschriften, sofern dies der Umsetzung des *Codes* in dem bestimmten Land entspricht);
 - (b) Die Risikobewertung und den gemäß Artikel 5.4.2 WADC vorgelegten Dopingkontrollplan der *Unterzeichner*;
 - (c) Die gemäß Artikel 14.4 WADC zu veröffentlichende Jahresstatistik der *Unterzeichner* über die durchgeführten *Dopingkontrollen*;
 - (d) *Dopingkontrollformulare*, Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und andere in ADAMS hinterlegte Daten (einschließlich der Bewertung der Compliance und entsprechenden Vorgaben, diese Informationen innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens in ADAMS einzutragen sowie der Überprüfung von Entscheidungen über *Medizinische Ausnahmegenehmigung* hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit dem *International Standard for Therapeutic Use Exemptions*);
 - (e) Berichte, die durch andere Organisationen (z.B. Berichte der Anti-Doping Convention Monitoring Group des Europarats über Länderbesuche Länder) erstellt wurden; und
 - (f) Jegliche anderen Dokumente oder Daten, die durch das WADA Management bei dem *Unterzeichner* angefordert wurden, um die Code Compliance des *Unterzeichners* beurteilen zu können.
- 4.4.1.6 Die Überprüfung von Ergebnismangement-Entscheidungen, die durch den *Unterzeichner* getroffen wurden und die der WADA gemäß Artikel 7.10 WADC und 14.1.4 WADC sowie Artikel 12.4.3 des

International Standards for Testing and Investigation mitgeteilt wurden, einschließlich, jedoch nicht darauf beschränkt, der folgenden Entscheidungen der *Unterzeichner*:

- (a) Ein *Atypisches Analyseergebnis* nicht als *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu werten;
- (b) Ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein *Von der Norm abweichendes Ergebnis des Biologischen Athletenpasses* nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu werten;
- (c) Meldepflicht- und Kontrollversäumnisse oder andere offensichtliche Verstöße nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu werten;
- (d) Die Annahme eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zurückzunehmen; und
- (e) Die Zustimmung zu einem Ergebnis von prozessualen Maßnahmen, die die Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Gegenstand haben, ohne vorherige Durchführung einer mündlichen Verhandlung;

Vor diesem Hintergrund wird die *WADA* nur in Ausnahmefällen einen *Unterzeichner* lediglich aufgrund einer nicht-konformen Entscheidung in Ergebnismanagementverfahren als nicht-compliant erachten. In diesen Fällen wird die *WADA* vielmehr (1) den *Unterzeichner* innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Erhalt der Entscheidung im Ergebnismanagementverfahren darüber benachrichtigen, dass das *WADA* Management eine Nicht-Compliance erwägt und (2) nur weitere Maßnahmen gegen den *Unterzeichner* einleiten wird, sofern trotz dieser Benachrichtigung weiter eine erhebliche Anzahl von Entscheidungen durch den *Unterzeichner* im Ergebnismanagementverfahren als nicht-compliant zu werten sind.

- 4.4.1.7 Die Bewertung und Weiterbehandlung von Informationen über mögliche Nichtkonformitäten, die aus zuverlässigen Quellen wie unter anderem aus der Intelligence & Investigations Abteilung der *WADA*, von *Unterzeichnern* und anderen Stakeholdern, den *WADA*-akkreditierten und anderen von der *WADA* anerkannten Laboren, von für die Probenahme zuständigen Organisationen und/oder Personal zur Probenahme, den staatlichen Ermittlungsbehörden und entsprechenden anderen Behörden (wie z.B. anderen Aufsichtsbehörden und/oder Disziplinarorganen), *Athleten* und anderen *Personen*, Hinweisgebern, den Medien und der Öffentlichkeit stammen;
- 4.4.1.8 Das Ausüben der der *WADA* gemäß Artikel 10.6.1 *WADC* übertragenen Befugnisse zur Ermutigung von *Athleten* und andere *Personen* Informationen in Bezug auf Nicht-Compliance von *Unterzeichnern* zur Verfügung zu stellen.
- 4.4.1.9 Die Beauftragung der Intelligence & Investigations Abteilung der *WADA*, Informationen nachzugehen und/oder mögliche Umstände,

die zur Nicht-Compliance eines *Unterzeichners* geführt haben, zu untersuchen; und

4.4.1.10 Die Verarbeitung jeglicher sonstiger zur Verfügung stehenden sachdienlichen und vertrauenswürdigen Informationen und Daten.

4.4.2 Wird von einem *Unterzeichner* verlangt, der *WADA* im Zusammenhang mit der Compliance Informationen zur Verfügung zu stellen (z.B. als Antwort auf einen Code Compliance Fragebogen oder eine Compliance-Prüfung), und handelt es sich hierbei um geschützte und vertrauliche Informationen, wird die *WADA* diese Informationen vertraulich behandeln und sie allein zum Zweck der Bewertung der Code Compliance und zu keinen anderen Zwecken nutzen.

4.5 Code Compliance Fragebögen

4.5.1 *Unterzeichner* sind gemäß Artikel 23.5.2 *WADC* dazu verpflichtet, auf Anfrage des *WADA Exekutivkomitees* der *WADA* über ihre Code Compliance zu berichten.

4.5.2 Auf Veranlassung des Exekutivkomitees der *WADA* und nach entsprechender Empfehlung durch das CPA sendet die *WADA* den *Unterzeichnern* einen Code Compliance Fragebogen zur Selbst-Evaluierung und Selbsteinschätzung ihrer Code Compliance und möglicher Nichtkonformitäten. Diese Anfrage soll jedoch nicht mehr als einmal in drei Jahren erfolgen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen. Bei der Beantwortung des Code Compliance Fragebogens müssen gegebenenfalls weitere den Code Compliance Fragebogen ergänzende Dokumente beigefügt werden.

4.5.3 Die *WADA* legt einen angemessenen Zeitrahmen für die Beantwortung des kompletten Code Compliance Fragebogens einschließlich der dazugehörigen Dokumentation fest. Vor Ablauf der Frist wird die *WADA* Erinnerungen an die *Unterzeichner* schicken.

4.5.3.1 Handelt es sich bei dem *Unterzeichner* um einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*, wird die *WADA* diesen möglicherweise im Vorfeld der *Wettkampferveranstaltung* auffordern, einen Code Compliance Fragebogen auszufüllen und einzureichen, der das für die *Wettkampferveranstaltung* geplante Anti-Doping Programm aufzeigt, so dass Nichtkonformitäten im Vorfeld erkannt und behoben werden können.

4.5.4 Reicht ein *Unterzeichner* darüber hinaus innerhalb der gesetzten Frist keinen korrekten und vollständigen Code Compliance Fragebogen bei der *WADA* ein, stellt bereits dieses Versäumnis an sich einen Verstoß gegen Artikel 23.5.2 *WADC* dar, der die in Artikel 5.3.1 beschriebenen Folgen in Gang setzt.

4.5.5 Die *WADA* wertet die in dem vollständigen Code Compliance Fragebogen zur Verfügung gestellten Informationen aus, um den Grad der Code Compliance des *Unterzeichners* zu bestimmen. Die *WADA* wird dabei die durch den *Unterzeichner* eingereichten Antworten auf bestimmte Fragen des Code Compliance Fragebogens unter Bezugnahme auf Informationen, die sie von anderen zuverlässigen Quellen wie z.B. den in *ADAMS* enthaltenen Daten oder unabhängigen Ermittlungsberichten erhalten hat, abgleichen. Die *WADA* wird alle offensichtlichen Abweichungen zwischen den Antworten des

Unterzeichners und den oben genannten Daten vor einer endgültigen Entscheidung zunächst mit dem *Unterzeichner* besprechen.

- 4.5.6 Stellt die WADA fest, dass der Code Compliance Fragebogen keine Nichtkonformitäten aufzeigt, wird der *Unterzeichner* ordnungsgemäß schriftlich darüber informiert. Kann die WADA bei der Bewertung des vollständigen Code Compliance Fragebogens keine Nichtkonformitäten feststellen, obwohl solche bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen (oder vorlagen), und stellt sie diese erst bei weiteren Compliance-Überwachungsaktivitäten fest, hindert das ursprüngliche Ergebnis der WADA diese in keiner Weise daran, die im *International Standard for Code Compliance by Signatories* aufgeführten Schritte zur Beseitigung von Nichtkonformitäten durch den Unterzeichner zu veranlassen.
- 4.5.7 Stellt die WADA Nichtkonformitäten auf Grundlage des von dem *Unterzeichner* eingereichten Code Compliance Fragebogens fest, erarbeitet sie gemäß Artikel 5.2 einen Plan zur Mängelbehebung.

4.6 Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben

- 4.6.1 Erhält die WADA auch außerhalb ihrer anderen Überwachungsaktivitäten Informationen darüber, dass ein *Unterzeichner* möglicherweise wesentliche Voraussetzungen oder Voraussetzungen mit hoher Priorität nicht erfüllt, kann sie dem *Unterzeichner* eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben mit der Bitte um entsprechende Informationen zuschicken, mit deren Hilfe die WADA die aktuelle Lage einschätzen kann. Dabei soll die WADA nur die Informationen anfragen, die zur tatsächlichen Beurteilung der Code Compliance des *Unterzeichners* unerlässlich sind und nicht schon durch andere Quellen (wie zum Beispiel ADAMS) der WADA zur Verfügung stehen. Die Anfrage enthält eine Erklärung, aus welchen Gründen das WADA Management nach den Informationen verlangt, und legt ein genaues Fristende für die Übermittlung der Informationen durch den *Unterzeichner* fest. Die Frist muss mindestens 21 Tage betragen.
- 4.6.2 Das WADA Management bestimmt einen WADA Auditor, um die von dem *Unterzeichner* erhaltenen Antworten auszuwerten und eine Einschätzung und Empfehlung, bei Bedarf einschließlich der Empfehlung für einen Mängelbehebungsbericht, gemäß Artikel 5.2, abzugeben.
- 4.6.3 Reicht der *Unterzeichner* innerhalb der im Mängelbehebungsbericht festgelegten Frist keine Antworten auf eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben ein, tritt der in Artikel 5.3.1 dargestellte Prozess in Gang.

4.7 Ablauf der Compliance-Prüfung

- 4.7.1 Das WADA Management entscheidet unter der Aufsicht durch das CPA, welche *Unterzeichner* einer Compliance-Prüfung unterzogen werden sollen. Die in Artikel 4.2.2 aufgelisteten Kriterien können zu einer Compliance-Prüfung führen. *Unterzeichner* können auch aufgrund anderer plausibler Gründe oder verlässlicher Informationen, die die WADA ermittelt oder erhalten hat, für eine Compliance-Prüfung ausgewählt werden.
- 4.7.2 Die Compliance-Prüfung wird durch WADA Auditoren durchgeführt. Die Compliance-Prüfung kann persönlich, z.B. durch den Besuch und die

Bewertung des Anti-Doping Programms des *Unterzeichners* durch das Audit-Team im Beisein verantwortlicher Mitarbeiter des *Unterzeichners* vor Ort durchgeführt werden, oder durch einen schriftlichen Austausch von Informationen, den die WADA z.B. durch eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben einleitet.

4.7.3 Unabhängig vom gewählten Vorgehen ist der *Unterzeichner* dazu verpflichtet bei der Compliance-Prüfung in jeglicher Hinsicht mit der WADA und dem WADA Audit-Team zusammenzuarbeiten. Mangelnde Mitwirkung kann von dem WADA Management zur Erwägung einer möglichen Nichtkonformität an das CPA weitergeleitet werden.

4.7.4 Der Ablauf einer Compliance-Prüfung vor Ort:

4.7.4.1 Die WADA lässt dem *Unterzeichner* eine Benachrichtigung über seine Auswahl zur Compliance-Prüfung sowie den Namen des leitenden Auditors und der anderen Mitglieder des Audit-Teams samt Terminvorschlägen für den Besuch des Audit-Teams in der Geschäftsstelle des *Unterzeichners* zur Durchführung der Compliance-Prüfung zukommen. Die Compliance-Prüfung selbst nimmt normalerweise nicht mehr als 2 bis 3 Tage in Anspruch. Die Terminvorschläge sollten so gewählt sein, dass dem *Unterzeichner* mindestens ein Monat zur Vorbereitung für den Besuch des Audit-Teams zur Verfügung steht.

4.7.4.2 Der *Unterzeichner* muss innerhalb von 21 Tagen nach der Benachrichtigung bestätigen, dass die Terminvorschläge für das Audit zeitlich passend sind oder darlegen, aus welchen Gründen die Termine nicht wahrgenommen werden können. In diesem Fall muss der *Unterzeichner* alternative Terminvorschläge vorbringen, die zeitlich möglichst nah an den ursprünglich von der WADA vorgeschlagenen Terminen liegen. Der *Unterzeichner* kann nicht ablehnen, geprüft zu werden. Sollte er bei der Terminfindung nicht kooperieren, kann die WADA einen Audit-Termin bestimmen.

4.7.4.3 Sobald die Termine bestätigt sind, übermittelt die WADA dem *Unterzeichner* einen Audit-Plan mit Hinweisen zum Umfang der kommenden Prüfung und Erläuterungen zur Vorbereitung auf den Audit-Besuch.

4.7.4.4 Mindestens vierzehn Tage vor dem Audit-Besuch kontaktiert der leitende Auditor z.B. per Telefon oder in einem persönlichen Treffen die von dem *Unterzeichner* angegebene Kontaktperson für Compliance-Fragen, um die getroffenen Vereinbarungen zu bestätigen, offene Fragen zum Audit zu beantworten und darüber zu beratschlagen, wie die Informationen durch den *Unterzeichner* aufbereitet und dem Audit-Team präsentiert werden sollen.

4.7.5 In jedem Fall soll der *Unterzeichner* den Besuch des WADA Audit-Teams unterstützen, indem er für die Anwesenheit des entsprechenden Personals während des Audit-Besuchs sorgt und die notwendigen Räumlichkeiten für Besprechungen und sonstige Ausstattung für das WADA Audit-Team zur Durchführung der Compliance-Prüfung bereithält.

4.7.6 Beim ersten Meeting des Audits stellt das Audit-Team die Vorgehensweise für die bevorstehende Compliance-Prüfung dar, bestätigt den Umfang der Prüfung

und erklärt, wie es sich die Kooperation und Unterstützung des *Unterzeichners* bei der Prüfung vorstellt. Der *Unterzeichner* hat zudem die Möglichkeit, seine möglichen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung zu stellen.

- 4.7.7 Das Audit-Team wird während der Compliance-Prüfung das Anti-Doping Programm des *Unterzeichners* anhand von Informationen aus verschiedenen Quellen bewerten. Dazu gehören der vom *Unterzeichner* ausgefüllte Code-Compliance Fragebogen, in *ADAMS* hinterlegten Daten, unabhängige Ermittlungsberichte, gesammelte oder erhaltene Informationen, von der *WADA* als zuverlässig eingestufte Medienberichte, und jede andere ihr zur Verfügung stehende zuverlässige Information. Das Audit-Team wählt repräsentative Beispiele und Belege für die Arbeit des *Unterzeichners* in Bezug auf dessen Anti-Doping Programm aus und notiert alle Abweichungen der Beispiele und Belege von den Informationen, die der *Unterzeichner* z.B. in seinem Code-Compliance Fragebogen zur Verfügung gestellt hat. Der *Unterzeichner* muss mit dem Audit-Team kooperieren und ihm vollen Zugang zu allen Informationen, Vorgängen und Systemen gewähren, die zur Durchführung der Compliance-Prüfung benötigt werden.
- 4.7.8 Bei dem Abschlussgespräch stellt das Audit-Team dem *Unterzeichner* mündlich seine vorläufigen Prüfergebnisse vor, einschließlich von offensichtlichen Nichtkonformitäten. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die wesentlichen Vorgaben und die Vorgaben von hoher Priorität gesetzt. Der *Unterzeichner* hat im Rahmen des Meetings die Möglichkeit, auf Unstimmigkeiten in den vorläufigen Prüfergebnissen hinzuweisen. Das Audit-Team stellt auch die möglichen Folgeprozesse und den Zeitrahmen für Korrekturmaßnahmen vor, so dass der *Unterzeichner* sich unmittelbar mit den Ergebnissen befassen kann, d.h. ohne auf den Plan zur Mängelbehebung zu warten. Nach Beendigung der Prüfung präsentiert der leitende Auditor die Prüfergebnisse in einem Mängelbehebungsberichts-Entwurf zunächst dem *WADA* Management. Im Anschluss wird dem *Unterzeichner* so schnell wie möglich der Mängelbehebungsbericht gemäß Artikel 5.2 zugestellt.
- 4.7.9 Die *WADA* trägt zunächst die Kosten, die ihr im Zusammenhang mit der Compliance-Prüfung entstanden sind, vorbehaltlich etwaiger Rückzahlungen von Seiten des *Unterzeichners* gemäß Artikel 8.2.1.4.
- 4.7.10 Die *WADA* kann auf ihrer Webseite eine Liste von *Unterzeichnern* veröffentlichen, die einer Compliance-Prüfung unterzogen wurden. Ist die Prüfung fertiggestellt und hat der *Unterzeichner* den Mängelbehebungsbericht erhalten, kann die *WADA* eine Zusammenfassung der Prüfergebnisse veröffentlichen.

ARTIKEL 5 DIE MÖGLICHKEIT FÜR *UNTERZEICHNER*, NICHTKONFORMITÄTEN ZU BESEITIGEN

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Werden Nichtkonformitäten festgestellt, ist es das Ziel, den *Unterzeichner* durch Dialog und Hilfestellungen dabei zu unterstützen, die Nichtkonformitäten zu beseitigen und volle Code Compliance zu erlangen und zu erhalten.
- 5.1.2 Dieser Artikel 5 des *International Standard for Code Compliance durch Unterzeichner* beschreibt die Abläufe, denen die WADA folgt, wenn sie *Unterzeichnern* die Möglichkeit gibt, festgestellte Nichtkonformitäten angemessen anzugehen und zu beheben.

5.2 Mängelbehebungsberichte und Pläne zur Mängelbehebung

- 5.2.1 Stimmen die Regelungen und Vorgaben des *Unterzeichners* (oder die maßgeblichen Rechtsvorschriften, sofern die Umsetzung des Codes über eine solche Regelung erfolgte) nicht mit dem Code überein, informiert die WADA den *Unterzeichner* schriftlich über die Nichtkonformitäten und gibt ihm eine dreimonatige Frist zur Behebung ohne weiteren Aufschub (oder zur Vorlage eines Korrekturentwurfs samt einem belastbaren Zeitplan zu dessen Umsetzung).
- 5.2.2 Stellt die WADA (zum Beispiel durch einen Code-Compliance Fragebogen oder eine Code Compliance-Prüfung, oder als Ergebnis der in den Antworten auf eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben zur Verfügung gestellten Informationen, oder auf sonstige Weise) Nichtkonformitäten in einem anderen Bereich des Anti-Doping Programms des *Unterzeichners* fest, lässt das WADA Management dem *Unterzeichner* einen Mängelbehebungsbericht zugehen, der:
- 5.2.2.1 Nichtkonformitäten mit als Wesentlich eingestuften Anforderungen identifiziert, die der *Unterzeichner* innerhalb einer von der WADA vorgegebenen Frist von längstens drei Monaten korrigieren muss; und/oder
- 5.2.2.2 Nichtkonformitäten von Anforderungen mit Hoher Priorität, identifiziert, die der *Unterzeichner* innerhalb einer von der WADA vorgegebenen Frist von längstens sechs Monaten korrigieren muss; und/oder
- 5.2.2.3 Nichtkonformitäten mit Sonstigen Anforderungen identifiziert, die der *Unterzeichner* innerhalb einer von der WADA vorgegebenen Frist von längstens neun Monaten korrigieren muss;

es sei denn, es handelt sich bei dem *Unterzeichner* um einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*. Für diese gelten die oben genannten Fristen nicht. Stattdessen ist in diesen Fällen das beschleunigte Verfahren gemäß Artikel 5.5 anzuwenden.

- 5.2.3 Nachdem die WADA den Mängelbehebungsbericht versandt hat, nimmt sie (oder auf ihre Bitte hin das entsprechende regionale WADA-Büro) den Dialog mit dem *Unterzeichner* auf, um sicherzustellen, dass der *Unterzeichner* den Mängelbehebungsbericht erhalten hat und dass er nachvollziehen kann, was

zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen innerhalb der gesetzten Fristen getan werden muss.

- 5.2.4 Ficht der *Unterzeichner* die in dem Mängelbehebungsbericht aufgezeigten Nichtkonformitäten und/oder deren Einstufung als Wesentlich oder mit Hoher Priorität an, überprüft das WADA Management seine Haltung. Behält es auch nach der Überprüfung seinen Standpunkt bei, kann der *Unterzeichner* beantragen, dass die Unstimmigkeiten gemäß Artikel 5.4.1 an den Compliance Prüfungsausschuss (CPA) übergeben werden. Stimmt das CPA mit der Haltung des WADA Managements überein, und endet das Verfahren mit der Feststellung der Nicht-Compliance, kann der *Unterzeichner* im Weiteren gegen die Nichtkonformitäten und/oder deren Einstufung Rechtsbehelf vor dem CAS einlegen. Stimmt das CPA mit der Haltung des WADA Managements nicht überein, kann das WADA Management die Angelegenheit dem WADA Exekutivkomitee zur Entscheidung vorlegen.
- 5.2.5 Gemäß Artikel 5.2.4 muss der *Unterzeichner* die Nichtkonformitäten innerhalb des in dem Mängelbehebungsbericht festgelegten Zeitrahmens beheben. Der Mängelbehebungsbericht enthält unter anderem einen Abschnitt zum Plan zur Mängelbehebung durch den *Unterzeichner*. Dieser soll den *Unterzeichner* bei der Planung unterstützen, wer in der Organisation die jeweiligen Korrekturmaßnahmen, wie und bis wann umsetzen soll. Es ist nicht zwingend notwendig, dass der *Unterzeichner* der WADA einen Plan zur Mängelbehebung vorlegt, dies wird jedoch dringend empfohlen. Legt der *Unterzeichner* der WADA einen Plan zur Mängelbehebung vor, überprüft diese, inwieweit der Plan für die Umsetzung geeignet ist. Ist der Plan nicht geeignet, wird die WADA den Plan dahingehend ergänzen, dass er für die weitere Umsetzung geeignet ist.
- 5.2.6 Das WADA Management wird den Fortschritt des *Unterzeichners* bei der Korrektur der in dem Mängelbehebungsbericht aufgeführten Nichtkonformitäten überwachen.

5.3 Letzte Korrekturmöglichkeit vor einer Weitergabe an das CPA

- 5.3.1 Korrigiert der *Unterzeichner* die Nichtkonformitäten nicht innerhalb des in dem Mängelbehebungsbericht festgelegten Zeitrahmens, oder antwortet der *Unterzeichner* nicht entsprechend innerhalb der festgelegten Frist auf einen Code Compliance Fragebogen oder auf eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben, benachrichtigt das WADA Management den *Unterzeichner* schriftlich über das Versäumnis und setzt ihm eine neue Frist (von bis zu drei Monaten), um dieses zu beheben. Diese neuerliche Frist wird nicht weiter verlängert, außer in außergewöhnlichen Umständen, in denen der *Unterzeichner* den Nachweis erbringen kann, dass Höhere Gewalt die fristgerechte Umsetzung verhindert.

5.4 Weitergabe an das CPA

- 5.4.1 Sofern ein Unterzeichner (a) trotz des Meinungsaustauschs mit dem WADA Management das Vorliegen einer Nicht-Konformität weiter bestreitet oder (b) eine Nicht-Konformität nicht innerhalb der gemäß Artikel 5.3.1 festgesetzten Frist korrigiert oder (c) innerhalb der gemäß Artikel 5.3.1 festgesetzten Frist nicht die geforderte Auskunft auf eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben oder einen Code Compliance Fragebogen übermittelt, leitet das WADA

Management gemäß Artikel 5.4.2 bis Artikel 5.4.5 das Verfahren umgehend an das CPA weiter.

5.4.2 Das WADA-Management informiert den *Unterzeichner* über die Entscheidung, die Angelegenheit an das CPA zu verweisen und dass der *Unterzeichner* alle Erläuterungen oder andere Kommentare abgeben kann, die der *Unterzeichner* von dem CPA berücksichtigt wissen möchte. Das WADA-Management wird dem CPA unverzüglich alle Erklärungen und Kommentare des *Unterzeichners* weiterleiten.

5.4.3 Das CPA muss in allen Fällen selbst prüfen und festlegen, ob es mit der Einstufung der Nichtkonformitäten durch das WADA-Management als Wesentlich, Hohe Priorität oder Sonstiges übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, müssen die Nichtkonformitäten neu eingestuft (und die Frist für die Korrekturmaßnahmen entsprechend angepasst) werden, es sei denn, das WADA-Management behält seine Position bei. In diesem Fall entscheidet das Exekutivkomitee der WADA. Das CPA muss zudem alle Erklärungen oder Kommentare, die es von dem *Unterzeichner* in Bezug auf die Nichtkonformitäten erhalten hat, vollständig und angemessen berücksichtigen. Das gilt vor allem für sämtliche Fälle von Höherer Gewalt, die die Nichtkonformitäten des *Unterzeichners* oder dessen Unvermögen, diese wie im Mängelbehebungsbericht gefordert zu korrigieren, erklären können. In außergewöhnlichen Situationen kann das CPA dem Exekutivkomitee der WADA empfehlen, dass die Nichtkonformitäten einstweilig entschuldigt werden sollten, während eine Höhere Gewalt weiterhin die Beseitigung der Nichtkonformitäten durch den *Unterzeichner* verhindert. Unter keinen Umständen gilt es jedoch als ausreichende Entschuldigung oder mildernder Umstand:

5.4.3.1 dass die Nichteinhaltung der Verpflichtungen des *Unterzeichners* aufgrund des *Codes* und/oder der *International Standards* durch Beeinflussung und/oder fehlende Unterstützung oder anderer Handlungen oder Unterlassungen durch staatliche oder andere öffentlichen Behörden verursacht wurde. Jeder *Unterzeichner* hat freiwillig die Verpflichtung übernommen, den Auflagen aus dem *Code* und den *International Standards* nachzukommen. Dies beinhaltet gemäß Artikel 23.3 WADC auch die Verpflichtung, ausreichende Mittel bereitzustellen und gegebenenfalls die nötige Unterstützung staatlicher und anderer öffentlicher Behörden sicherzustellen, um die Einhaltung des *Codes* zu erreichen und zu gewährleisten; oder

5.4.3.2 dass der *Unterzeichner* einen Dritten mit der Einhaltung seiner Verpflichtungen aus dem *Code* und/oder den *International Standards* beauftragt hat (z.B. eine für die Probenahme zuständige Organisation, der der *Unterzeichner* die Aufgabe der Probenahme übertragen hat oder ein lokales Organisationskomitee, dem ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* die Aufgabe übertragen hat, das Anti-Doping-Programm für die betreffende Veranstaltung durchzuführen).

[Kommentar zu Artikel 5.4.3.2: Wie der CAS in RPC vs IPC, CAS 2016 / A 4745, festlegte, (a) bleibt eine Körperschaft, die verpflichtet ist, den *Code* in ihrem Zuständigkeitsbereich durchzusetzen, in vollem Umfang haftbar für Verstöße, auch wenn diese auf Handlungen anderer Körperschaften zurückzuführen sind, auf die sie angewiesen ist, aber auf die sie keinen Einfluss hat; und (b) genauso wie sich ein *Athlet* nicht den Folgen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen entziehen kann,

indem er seine Verantwortung zur Einhaltung seiner Anti-Doping-Verpflichtungen an andere delegiert, so hat auch ein *Unterzeichner* eine absolute und nicht delegierbare Verpflichtung zur Erfüllung der Anforderungen des *Codes* und der *International Standards*.

Der *Unterzeichner* hat das Recht zu entscheiden, wie er dieser Verpflichtung nachkommt, einschließlich des Rechts, bestimmte Aufgaben an geeignete Dritte zu übertragen, wenn es ihm angebracht erscheint. Er bleibt jedoch verantwortlich für die Einhaltung des *Codes* und der *International Standards* und haftet voll und ganz für jegliche Nichteinhaltung, die durch ein Versagen dieser dritten Partei verursacht wird.]

5.4.4 Ist das CPA der Ansicht, dass es der *Unterzeichner* ohne stichhaltigen Grund unterlassen hat, die fraglichen Nichtkonformitäten zu korrigieren oder bis zu einer festgelegten Frist zufriedenstellend auf eine Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben oder einen Code Compliance-Fragebogen zu antworten, wird das CPA dem Exekutivkomitee der *WADA* raten, dem *Unterzeichner* eine förmliche Mitteilung zu senden, in der dargelegt wird, dass dieser in Bezug auf die Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* nicht-compliant ist. Dabei werden die betreffenden Anforderungen als Wesentlich, Hohe Priorität oder Sonstiges eingestuft und Erschwerende Faktoren benannt sowie die Konsequenzen für den Unterzeichner aufgeführt, die (wie von dem CPA gemäß Artikel 7 empfohlen) aufgrund der Nicht-Compliance vorgeschlagen werden. Weiterhin werden die (wie von dem CPA gemäß Artikel 8 empfohlenen) Bedingungen festgelegt, die der *Unterzeichner* für eine Wiederanerkennung erfüllen muss.

5.4.5 Sofern jedoch der *Unterzeichner* einen Plan zur Mängelbehebung vorlegt, der zur Zufriedenheit des CPA erklärt, wie der *Unterzeichner* die Nichtkonformitäten innerhalb von vier Monaten korrigieren will, kann das CPA dem Exekutivkomitee der *WADA* alternativ empfehlen, dass es (a) dem *Unterzeichner* diese Frist (beginnend mit dem Datum der Entscheidung des Exekutivkomitees) zugesteht, um die Nichtkonformitäten zu berichtigen, und (b) dass die in Artikel 5.4.4 beschriebene offizielle Mitteilung dem *Unterzeichner* erst nach Ablauf dieser Frist (ohne die Notwendigkeit einer weiteren Entscheidung durch das Exekutivkomitee der *WADA*) zugesendet wird, falls das CPA der Ansicht ist, dass die Nichtkonformitäten bis dahin nicht vollständig korrigiert wurden.

5.5 Das beschleunigte Verfahren

5.5.1 Der Artikel 5.5 ist in den folgenden Fällen anzuwenden:

5.5.1.1 Im Fall, dass (a) eine Nichtkonformität in Bezug auf eine oder mehrere Wesentliche Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* durch einen *Unterzeichner* vorliegt; und (b) ein dringendes Eingreifen erforderlich ist, um das Vertrauen in die Integrität einer Sportart oder mehreren Sportarten und/oder einer bestimmten Veranstaltung oder mehreren Veranstaltungen zu wahren.

5.5.1.2 Im Fall, dass eine Nichtkonformität in Bezug auf die Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* durch einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* vorliegt (da die Terminierung verschiedener Auflagen einer Veranstaltung bedeutet, dass die Standardkorrekturmaßnahmen und Zeitpläne gemäß Artikel 5.1 9.3 in einem solchen Fall nicht angemessen sind).

- 5.5.2 Das WADA-Management kann einen Fall, der unter Artikel 5.5.1 fällt, zur dringenden Prüfung an das CPA verweisen, ohne alle Schritte zu befolgen, die in den vorangegangenen Artikeln des *International Standard for Code Compliance by Signatories* dargelegt sind. Sofern es die Zeit zulässt, kann das WADA-Management je nach Dringlichkeit alternativ einige oder alle dieser Schritte innerhalb eines verkürzten Zeitrahmens durchführen und den Fall an das CPA verweisen, falls der *Unterzeichner* die *Nichtkonformitäten* nicht innerhalb des verkürzten Zeitrahmens korrigiert hat.
- 5.5.3 In diesen Fällen gibt das WADA-Management dem *Unterzeichner* die Möglichkeit, die offensichtlichen *Nichtkonformitäten* innerhalb einer bestimmten Frist zu erklären, und teilt dem CPA alle Erklärungen mit, die der *Unterzeichner* innerhalb dieser Frist zur Verfügung gestellt hat.
- 5.5.4 Leitet das WADA-Management gemäß Artikel 5.5 einen Fall an das CPA weiter:
- 5.5.4.1 Kommt das CPA (persönlich oder auf andere Weise) so bald wie möglich zusammen, um die Angelegenheit zu prüfen. Es berücksichtigt dabei die Einschätzung des WADA-Managements sowie alle gemäß Artikel 5.5.3 abgegebenen Erklärungen oder Kommentare des *Unterzeichners*.
- 5.5.4.2 Ist das CPA nach einer solchen Überprüfung der Ansicht, dass ein beschleunigtes Verfahren nicht erforderlich ist, kann es empfehlen:
- (a) dass sich der *Unterzeichner* einer Compliance-Prüfung unterzieht (und/oder, im Falle, dass es sich bei dem *Unterzeichner* um einen *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* handelt und die *Wettkampfveranstaltung* unmittelbar bevorsteht, dass bei der *Wettkampfveranstaltung* im Rahmen des unabhängigen Beobachterprogramms ein Einsatz durchgeführt wird); und/oder
- (b) dass dem *Unterzeichner* ein Mängelbehebungsbericht vorgelegt wird, dem sich gemäß Artikel 5.3 und/oder Artikel 5.4 das normale Verfahren anschließt (oder, im Falle eines *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* entsprechend der Vorgehensweisen des beschleunigten Verfahrens, so dass sichergestellt ist, dass die *Nichtkonformitäten* vor der nächsten Auflage der betreffenden *Wettkampfveranstaltung* korrigiert werden).
- 5.5.4.3 Ist das CPA jedoch der Ansicht, dass ein beschleunigtes Verfahren erforderlich ist, kann das CPA dem Exekutivkomitee der WADA empfehlen, dem *Unterzeichner* eine förmliche Mitteilung zu übermitteln, in der festgestellt wird, dass er in Bezug auf die Wesentlichen Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* nicht-compliant ist, alle von der WADA geltend gemachten Erschwerenden Faktoren aufzeigen sowie die Konsequenzen für den Unterzeichner aufzählen, deren Verhängung (gemäß Artikel 7) im Falle der Nicht-Compliance vorgeschlagen werden (einschließlich aller Konsequenzen, die nach Auffassung des CPA dringend zum Schutz der Rechte der sauberen *Athleten* verhängt werden sollten und/oder um das Vertrauen in die Integrität einer Sportart und/oder einer bestimmten *Wettkampfveranstaltung* oder mehrerer

Wettkampfveranstaltungen zu wahren). Des Weiteren legt sie die Bedingungen fest, die der *Unterzeichner* (gemäß Artikel 8) für die Wiederanerkennung erfüllen sollte.

- 5.5.4.4 Nimmt das Exekutivkomitee der *WADA* diese Empfehlung an (durch eine Abstimmung in einer persönlichen Sitzung oder, falls erforderlich zur Vermeidung einer Verzögerung, per Rund-E-Mail), wird diese förmliche Mitteilung dem *Unterzeichner* gemäß Artikel 6.2.3 übermittelt. Die *WADA* kann zur selben Zeit oder zu einem beliebigen späteren Zeitpunkt den Fall an den *CAS* (Ordinary Arbitration Division) verweisen und kann bei dem *CAS* gemäß Artikel 6.4.3 einstweiligen Rechtsschutz oder alternativ (sofern es die Zeit erlaubt) ein Eilverfahren beantragen.

ARTIKEL 6 DIE BESTÄTIGUNG DER NICHT-COMPLIANCE UND DIE VERHÄNGUNG VON KONSEQUENZEN FÜR DEN UNTERZEICHNER

6.1 Empfehlungen des CPA

6.1.1 In Artikel 5.4 und Artikel 5.5 werden die Voraussetzungen aufgezeigt, unter denen das CPA empfehlen kann, dem *Unterzeichner* eine förmliche Mitteilung zukommen zu lassen, in der festgestellt wird, dass dieser in Bezug auf die Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* nicht compliant ist. Die entsprechenden Anforderungen werden dabei in Wesentlich, Hohe Priorität oder Sonstige eingestuft, (in Fällen, in denen die Nicht-Compliance Wesentliche Anforderungen umfasst) alle von der *WADA* ggf. vorgebrachten Erschwerenden Faktoren identifiziert, die für den Fall der Nicht-Compliance (gemäß Artikel 7) vorgeschlagenen Konsequenzen für den Unterzeichner bestimmt sowie die festgelegten Bedingungen, die der *Unterzeichner* (gemäß Artikel 8) für die Wiederanerkennung zu erfüllen hat.

6.2 Abwägung durch das Exekutivkomitee der *WADA*

6.2.1 Das Exekutivkomitee der *WADA* entscheidet in seiner nächsten persönlichen Sitzung, oder (sofern das CPA dies empfiehlt) per Rund-E-Mail, ob es der Empfehlung des CPA zustimmt. Die Empfehlung des CPA und die Entscheidung des Exekutivkomitees der *WADA* in Bezug auf diese Empfehlung werden spätestens vierzehn Tage nach der Entscheidung des Exekutivkomitees der *WADA* (z.B. durch Veröffentlichung der Protokolle der diesbezüglichen Beratungen des Exekutivkomitees der *WADA*) veröffentlicht.

6.2.2 Akzeptiert das Exekutivkomitee der *WADA* die Empfehlung des CPA nicht oder nur teilweise, übernimmt es nicht seine eigene Entscheidung, sondern leitet die Angelegenheit wieder an das CPA zurück, damit es die Frage erneut prüfen und über das weitere Vorgehen entscheiden kann (z.B. durch eine überarbeitete Empfehlung an das Exekutivkomitee der *WADA*). Akzeptiert das Exekutivkomitee der *WADA* auch die zweite Empfehlung des CPA zu diesem Thema nicht, kann es die Angelegenheit entweder erneut an das CPA verweisen oder eine nach seinem Ermessen zweckdienliche Entscheidung fällen.

6.2.3 Beschließt das Exekutivkomitee der *WADA*, der Empfehlung des CPA zu folgen und dem *Unterzeichner* eine formale Mitteilung über die Nicht-Compliance zukommen zu lassen (entweder sofort oder automatisch nach Ablauf der in Artikel 5.4.5 festgelegten Frist, sofern das CPA zu dem Schluss kommt, dass die Nichtkonformitäten bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht korrigiert wurden), erlässt die *WADA* eine solche Mitteilung an den *Unterzeichner* und legt im Detail die in Artikel 6.1.1 genannten Punkte dar. Der nachfolgende Prozess ist in dem Flussdiagramm in Abbildung 2 in Artikel 2 dargestellt.

6.2.4 Haben die in der formalen Mitteilung benannten Konsequenzen für den Unterzeichner Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele, z.B. bezüglich des Besuchs oder der Teilnahme an den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen, setzt die *WADA* (wo zutreffend) auch das Internationale Olympische Komitee und/oder das Internationale Paralympische Komitee offiziell über die Mitteilung in Kenntnis. Zusätzlich macht sie die an den *Unterzeichner* gesendete förmliche Mitteilung (oder eine Zusammenfassung davon) auf der *WADA*-Website öffentlich bekannt und sendet sie an die Stakeholder der *WADA*, sobald die Mitteilung beim *Unterzeichner* eingegangen

ist. Die Stakeholder der WADA können bei der Veröffentlichung der Mitteilung mitwirken, indem sie diese beispielsweise auf ihren eigenen Websites bekannt machen.

6.3 Anerkennung durch den *Unterzeichner*

- 6.3.1 Der *Unterzeichner* kann innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt der förmlichen Mitteilung die von der WADA festgestellte Nicht-Compliance und/oder die Konsequenzen für den *Unterzeichner* und/oder die für eine Wiederanerkennung geforderten Bedingungen anfechten. Bestreitet der *Unterzeichner* die Behauptung innerhalb von einundzwanzig Tagen (oder einer mit der WADA so vereinbarten längeren Frist) nicht schriftlich gegenüber der WADA, wird dies mit Bezug auf Artikel 23.5.5 WADC als Eingeständnis erachtet und die Konsequenzen für den *Unterzeichner* und/oder die Bedingungen für die Wiederanerkennung gelten als akzeptiert. Aus der Mitteilung wird damit automatisch eine endgültige Entscheidung (vorbehaltlich Artikel 6.3.2) mit sofortiger Wirkung nach Artikel 23.5.9 WADC. Dieses Ergebnis wird von der WADA öffentlich bekannt gemacht.
- 6.3.2 Durch Einstellen auf ihrer Webseite gibt die WADA die in Artikel 6.3.1 genannte Entscheidung öffentlich bekannt. Gegen diese Entscheidung kann von jeder Partei, die gemäß Artikel 23.5.7 WADC berechtigt gewesen wäre, in das CAS-Verfahren einzugreifen, das stattgefunden hätte, sofern der *Unterzeichner* einen Aspekt der Mitteilung der WADA bestritten hätte, innerhalb von einundzwanzig Tagen ab der Veröffentlichung durch die WADA auf deren Homepage Rechtsbehelf eingelegt werden. Der Rechtsbehelf muss durch die CAS Appeals Arbitration Division nach dem CAS „Code of Sports-related Arbitration and Mediation Rules“ und diesem *International Standard for Code Compliance* (und im Falle eines Konflikts zwischen beiden hat der letzterer Vorrang) entschieden werden. Das Verfahren wird nach Schweizer Recht abgehalten. Gerichtsstand und Ort der mündlichen Verhandlung ist Lausanne/Schweiz. Sofern von den Beteiligten nicht anders vereinbart, wird das Verfahren in englischer Sprache geführt und das über das Verfahren entscheidende CAS-Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die WADA und der *Unterzeichner* benennen nach eigenem Ermessen jeweils einen Schiedsrichter für das CAS-Schiedsgericht entweder aus der vom CAS eigens für Fälle gemäß Artikel 23.5 WADC zusammengestellten oder aus der allgemeinen CAS-Schiedsrichterliste. Diese beiden Schiedsrichter wählen zusammen einen dritten Schiedsrichter aus der erstgenannten Liste, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernehmen soll. Können sie sich nicht innerhalb von drei Tagen einigen, wählt der Präsident der CAS Appeals Arbitration Division den Vorsitzenden des CAS-Schiedsgerichts aus der erstgenannten Liste. Die Fälle müssen zügig abgeschlossen werden und die begründete Entscheidung (von Ausnahmefällen abgesehen) spätestens drei Monate nach dem Tag der Ernennung des CAS-Schiedsgerichts erfolgen. Die Entscheidung wird vom CAS und den Parteien öffentlich bekannt gemacht.

6.4 Feststellung durch den CAS

- 6.4.1 Beabsichtigt der *Unterzeichner*, die unterstellte Nicht-Compliance und/oder die vorgeschlagenen Konsequenzen für den *Unterzeichner* und/oder die vorgeschlagenen Bedingungen für die Wiederanerkennung anzufechten, muss er die WADA (gemäß Artikel 23.5.6 WADC) innerhalb von 21 Tagen ab Erhalt ihrer Mitteilung schriftlich benachrichtigen. In diesem Fall muss die WADA dem

CAS eine Mitteilung bezüglich der Streitfrage zuleiten, und die Streitigkeit wird durch die CAS Ordinary Arbitration Division nach dem CAS „Code of Sports-related Arbitration and Mediation Rules“ und diesem *International Standard for Code Compliance* (und im Falle eines Konflikts zwischen beiden hat der letzterer Vorrang) entschieden werden. Das Verfahren wird nach Schweizer Recht abgehalten. Gerichtsstand und Ort der mündlichen Verhandlung ist Lausanne/Schweiz. Sofern von den Beteiligten nicht anders vereinbart, wird das Verfahren in englischer Sprache geführt und das über das Verfahren entscheidende CAS-Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern bestehen. Die WADA und der *Unterzeichner* benennen nach eigenem Ermessen jeweils einen Schiedsrichter für das CAS-Schiedsgericht entweder aus der vom CAS eigens für Fälle gemäß Artikel 23 Absatz 5 WADC zusammengestellten oder aus der allgemeinen CAS-Schiedsrichterliste. Diese beiden Schiedsrichter wählen zusammen einen dritten Schiedsrichter aus der erstgenannten Liste, der den Vorsitz des Schiedsgerichts übernehmen soll. Können sie sich nicht innerhalb von drei Tagen einigen, wählt der Präsident der CAS Appeals Arbitration Division den Vorsitzenden des CAS-Schiedsgerichts aus der erstgenannten Liste. Die Fälle müssen zügig abgeschlossen werden und die begründete Entscheidung (von Ausnahmefällen abgesehen) spätestens drei Monate nach dem Tag der Ernennung des CAS-Schiedsgerichts erfolgen. Die Entscheidung wird vom CAS und den Parteien öffentlich bekannt gemacht.

- 6.4.2 Bestreitet der *Unterzeichner* die Behauptung der WADA, er sei nicht-compliant mit dem *Code* und/oder den *International Standards*, trägt die WADA die Beweislast, dass der *Unterzeichner* mit überwiegender Wahrscheinlichkeit wie behauptet nicht-compliant ist. Entscheidet das CAS-Schiedsgericht, dass die WADA ihrer Beweispflicht nachgekommen ist, und hat der *Unterzeichner* auch die von der WADA festgelegten Konsequenzen für den Unterzeichner und/oder die Bedingungen für die Wiederanerkennung angefochten, prüft das CAS-Schiedsgericht unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Artikel 7, welche Konsequenzen für den Unterzeichner verhängt werden sollen und/oder unter Bezugnahme auf die Bestimmungen von Artikel 8, welche Bedingungen der *Unterzeichner* für eine Wiederanerkennung erfüllen muss.
- 6.4.3 Die Konsequenzen für den Unterzeichner treten erst Kraft, sofern und soweit der CAS diese anweist. In dringenden Fällen kann die WADA den CAS jedoch auffordern, einstweilige Maßnahmen auf vorläufiger Basis zu erlassen, um beispielsweise, wo nötig, die Integrität einer *Wettkampfveranstaltung* zu wahren. Sind vorläufige einstweilige Maßnahmen bewilligt worden, hat der *Unterzeichner* in diesen Fällen kein Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diese vorläufigen einstweiligen Maßnahmen, sondern stattdessen das Recht auf eine beschleunigte Anhörung in der Sache; werden die vorläufigen einstweiligen Maßnahmen nicht gewährt, kann der CAS Anweisungen für eine beschleunigte Anhörung in der Sache erteilen.

6.5 Anerkennung und Durchsetzung durch sonstige *Unterzeichner*

- 6.5.1 Ist eine Entscheidung über die Nicht-Compliance eines *Unterzeichners* gemäß Artikel 23.5.9 WADC rechtskräftig (entweder weil der *Unterzeichner* den Inhalt der gemäß Artikel 6.2 versandten förmlichen Mitteilung der WADA nicht bestritten hat oder der *Unterzeichner* diesen bestritten, der CAS jedoch gegen den *Unterzeichner* entschieden hat), gilt dieser Beschluss weltweit und muss von allen sonstigen *Unterzeichnern* anerkannt, respektiert und im Rahmen ihrer Befugnisse und ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich Anwendung finden.

- 6.5.2 Die *Unterzeichner* müssen sicherstellen, dass sie gemäß ihren Statuten, Regeln und Vorschriften die erforderliche Autorität haben, um dieser Anforderung rechtzeitig nachzukommen.

6.6 Unstimmigkeiten über die Wiederanerkennung

- 6.6.1 Widerspricht ein *Unterzeichner* der Feststellung der WADA, dass er die ihm auferlegten Bedingungen zur Wiederanerkennung noch nicht erfüllt hat und daher noch nicht zur Wiederanerkennung berechtigt ist, muss der *Unterzeichner* innerhalb von 21 Tagen nach Erhalt der Behauptung der WADA diese schriftlich benachrichtigen (siehe Artikel 23.5.10 WADC). In diesem Fall muss die WADA dem CAS eine förmliche Mitteilung bezüglich der Streitfrage zuleiten und die Streitigkeit wird gemäß den Artikeln 23.5.6 bis 23.5.8 WADC und diesem Artikel 6 von der CAS Ordinary Arbitration Division entschieden.
- 6.6.2 Die WADA trägt die Beweislast, dass der *Unterzeichner* mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Bedingungen zur Wiederanerkennung, die ihm auferlegt wurden, noch nicht erfüllt hat und daher noch nicht zur Wiederanerkennung berechtigt ist. Wurde der Fall zuvor gemäß Artikel 23.5.6 WADC von einem CAS-Schiedsgericht geprüft, so wird nach Möglichkeit dasselbe CAS-Schiedsgericht eingesetzt, um diesen neuen Streitfall zu hören und zu entscheiden.

ARTIKEL 7 FESTLEGUNG DER KONSEQUENZEN FÜR EINEN *UNTERZEICHNER*

7.1 Mögliche Konsequenzen bei Nicht-Compliance in Bezug auf den Code

7.1.1 Im Folgenden werden die möglichen Konsequenzen für einen *Unterzeichner*, die einzeln oder kumulativ gegen einen *Unterzeichner*, der gegen die Einhaltung des Codes und/oder den *International Standards* verstoßen hat, auf Grundlage der in Artikel 7.2 dargelegten Prinzipien und unter Beachtung der besonderen Umstände und Betrachtung des Einzelfalles verhängt werden können, dargestellt:

7.1.1.1 Die folgenden Konsequenzen (zusammenfassend als *WADA Privilegien* bezeichnet):

- (a) Die Vertreter des *Unterzeichners* werden in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen der *WADA-Statuten* für einen bestimmten Zeitraum von sämtlichen Ämtern der *WADA* oder Positionen als Mitglied eines *WADA-Vorstands* oder Komitees oder eines anderen Gremiums (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Mitgliedschaft im *WADA Foundation Board*, im *Exekutivkomitee*, und jedes anderen Ausschusses) ausgeschlossen (obwohl die *WADA Vertreter* des *Unterzeichners* in Ausnahmefällen als Mitglieder von *WADA-Expertengruppen* beibehalten kann, sofern kein adäquater Ersatz verfügbar ist);
- (b) Dem *Unterzeichner* wird untersagt, eine Veranstaltung auszurichten, die von der *WADA* veranstaltet oder organisiert oder gemeinsam mit der *WADA* veranstaltet oder mitorganisiert wird;
- (c) Die Vertreter des *Unterzeichners* werden von der Teilnahme, an einem *WADA Independent Observer Programm* oder *WADA Outreach Programm* oder anderen *WADA Aktivitäten* ausgeschlossen; und
- (d) Dem *Unterzeichner* wird (entweder direkt oder indirekt) die Finanzierung durch die *WADA* in Bezug auf die Entwicklung bestimmter Aktivitäten oder die Teilnahme an bestimmten Programmen entzogen;

7.1.1.2 Den Vertretern des *Unterzeichners* wird für eine bestimmte Zeit untersagt, ein Amt oder eine Position als Mitglied des Vorstands oder der Ausschüsse oder anderer Gremien eines anderen *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* auszuüben;

7.1.1.3 Die Besondere Überwachung einiger oder aller Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners*, bis die *WADA* zu dem Schluss kommt, dass der *Unterzeichner* wieder selbst in der Lage ist, solche Anti-Doping Maßnahmen in einer codekonformen Weise ohne entsprechende Überwachung durchzuführen.

7.1.1.4 Die Beaufsichtigung und/oder Übernahme einiger oder aller Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners* durch einen Anerkannten Dritten, bis die *WADA* der Auffassung ist, dass der *Unterzeichner*

wieder selbst in der Lage ist, solche Anti-Doping Maßnahmen in einer codekonformen Weise ohne entsprechende Beaufsichtigung umzusetzen. Beinhaltet die Nicht-compliance nichtkonforme Regeln, Vorschriften und/oder Rechtsvorschriften, werden die fraglichen Anti-Doping Maßnahmen auf Weisung der WADA nach anderen geltenden Regeln (von einer oder mehreren anderen *Anti-Doping-Organisationen*, z.B. Internationalen Verbänden oder *Nationalen Anti-Doping-Organisationen* oder *Regionalen Anti-Doping-Organisationen*), die compliant sind, durchgeführt. In diesem Fall müssen die Anti-Doping Maßnahmen (einschließlich etwaiger *Dopingkontrollen* und dem Ergebnismanagement) von einem Anerkannten Dritten gemäß den geltenden Regeln auf Kosten des nicht konformen *Unterzeichners* durchgeführt werden. Alle infolge der Anwendung ihrer Regeln entstehenden Kosten der *Anti-Doping-Organisationen* müssen durch den nicht konformen *Unterzeichner* rückerstattet werden;

(a) Ist es nicht möglich, die Lücke bei den Anti-Doping Maßnahmen auf diese Weise zu schließen (z.B. da die nationalen Rechtsvorschriften dies verbieten und die *Nationale Anti-Doping-Organisation* keine Änderung dieser Rechtsvorschriften zulässt oder eine andere Lösung gewährleistet hat, die die Anwendung von Artikel 7.1.1.4 erlaubt), kann es als eine alternative Maßnahme notwendig sein, *Athleten*, die von den Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners* erfasst worden wären, von der Teilnahme an den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen oder anderen *Wettkampfveranstaltungen* gemäß Artikel 7.1.1.10 auszuschließen, um die Rechte sauberer *Athleten* zu schützen und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Wettbewerbs bei diesen Veranstaltungen zu wahren.

7.1.1.5 (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* agiert), wird das Land des *Unterzeichners* für untauglich erklärt, als Gastgeber oder Mitveranstalter von Olympischen Spielen und/oder Paralympischen Spielen in Frage zu kommen und/oder wird nicht das Recht erhalten, eine Weltmeisterschaft und/oder (eine) andere *Internationale Wettkampfveranstaltung(en)* auszurichten oder mit zu veranstalten;

(a) Wurde das Recht, eine Weltmeisterschaft und/oder (eine) andere *Internationale Wettkampfveranstaltung(en)* zu veranstalten oder mit zu veranstalten, bereits an das betreffende Land vergeben, muss der *Unterzeichner*, der dieses Recht erteilt hat, beurteilen, ob es rechtlich und praktisch möglich ist, das Recht zurückzuziehen und die Veranstaltung einem anderen Land zu übertragen. Ist dies rechtlich und praktisch möglich, muss der *Unterzeichner* dies tun.

(b) Die *Unterzeichner* müssen sicherstellen, dass sie gemäß ihren Statuten, Regeln und Bestimmungen und/oder den Veranstaltungs-Vereinbarungen die erforderliche Autorität besitzen, um die hier genannte Anforderung zu erfüllen (einschließlich eines Rechts, bei jeder *Wettkampfveranstaltungs-Vereinbarung* den Vertrag ohne Strafe zu stornieren, falls das

entsprechende Land gemäß Artikel 7 von der Ausrichtung der *Wettkampfveranstaltung* ausgeschlossen wurde).

- 7.1.1.6 (In Fällen, in denen nicht nur Wesentliche Anforderungen, sondern auch Erschwerende Faktoren nicht eingehalten werden) die Verhängung einer Geldbuße;
- 7.1.1.7 Der zeitweilige Verlust der Berechtigung, vom Internationalen Olympischen Komitee oder vom Internationalen Paralympischen Komitee oder einem anderen *Unterzeichner* einen Teil oder die gesamten finanziellen Mittel und/oder andere Vergünstigungen zu erhalten (ohne das Recht auf rückwirkende Zahlung dieser Mittel oder Vergünstigungen nach Ablauf des Zeitraums und nach der Wiederanerkennung);
- 7.1.1.8 Eine Empfehlung an die zuständigen Behörden, einige oder alle öffentlichen und/oder anderen Finanzierungs- und/oder sonstige Vergünstigungen des *Unterzeichners* für einen bestimmten Zeitraum zurückzuhalten (ohne das Recht, nach einer Wiederanerkennung diese finanziellen Mittel oder Vergünstigungen rückwirkend für den Zeitraum zu erhalten);

[Kommentar zu Artikel 7.1.1.8: Öffentliche Behörden sind keine Unterzeichner des Codes. Die Vertragsstaaten müssen jedoch gemäß Artikel 11 (c) der UNESCO Konvention gegebenenfalls jegliche finanzielle oder andere sportbezogene Unterstützung von Sportorganisationen oder Anti-Doping-Organisationen, die den Code nicht einhalten, einbehalten.]

- 7.1.1.9 Die Aufhebung der Anerkennung durch die Olympische Bewegung und/oder der Mitgliedschaft in der Paralympischen Bewegung;
- 7.1.1.10 (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee* oder ein *Nationales Paralympisches Komitee*) der Ausschluss der folgenden *Personen* von der Teilnahme an oder der Anwesenheit bei den Olympischen Spielen und den Paralympischen Spielen und/oder anderen bestimmten *Wettkampfveranstaltungen* für ein bestimmter Zeitraum: (a) das *Nationale Olympische Komitee* und/oder das *Nationale Paralympische Komitee* des Landes des *Unterzeichners*; (b) die Vertreter dieses Landes und/oder des *Nationalen Olympischen Komitees* und/oder des *Nationalen Paralympischen Komitees* dieses Landes; (c) und/oder die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die diesem Land und/oder dem *Nationalen Olympischen Komitee* und/oder *Nationalen Paralympischen Komitee* und/oder Nationalen Verbänden des Landes angehören;
- 7.1.1.11 (Ist der Unterzeichner ein Internationaler Verband) der Ausschluss der folgenden *Personen* von der Teilnahme an oder der Anwesenheit bei den Olympischen Spielen und den Paralympischen Spielen und/oder anderen Mehrsparten-*Wettkampfveranstaltungen* für einen bestimmten Zeitraum: die Vertreter dieser Internationalen Verbände und/oder die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die an der Sportart des Internationalen Verbandes teilnehmen (oder in einer oder mehreren Disziplinen dieser Sportart); und
- 7.1.1.12 (Ist der *Unterzeichner* ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*);

- (a) Besondere Überwachung oder Aufsicht des Anti-Doping Programms des *Veranstalters großer Sportwettkämpfe* bei der/den nächsten Auflage(n) seiner *Wettkampfveranstaltung*, z.B. durch einen Einsatz im Rahmen eines *Independent Observer Programms*; und/oder
- (b) Der Verlust der Berechtigung, Fördermittel und andere Leistungen von und/oder die Anerkennung und/oder Mitgliedschaft und/oder Schirmherrschaft (falls anwendbar) des *Internationalen Olympischen Komitees*, des *Internationalen Paralympischen Komitees*, des Verbandes der *Nationalen Olympischen Komitees* oder anderer Förderorganisationen zu erhalten; und/oder
- (c) Der Verlust der Anerkennung ihrer *Wettkampfveranstaltung* als Qualifikationsveranstaltung für die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele.

7.2 **Relevante Grundsätze zur Bestimmung von Konsequenzen für den Unterzeichner im Einzelfall**

- 7.2.1 Die in einem Einzelfall angewandten Konsequenzen für einen Unterzeichner müssen die Art und Schwere der Nicht-Compliance eben dieses Falles widerspiegeln und dabei sowohl den Grad des Verschuldens des *Unterzeichners* als auch die möglichen Auswirkungen seiner Nicht-Compliance auf den sauberen Sport berücksichtigen. Als Richtlinie für die Bewertung der potenziellen Auswirkungen der Nicht-Compliance eines *Unterzeichners* auf den sauberen Sport werden die verschiedenen Anforderungen des *Codes* und der *International Standards* (in absteigender Reihenfolge der Schwere) als Wesentlich, Hohe Priorität oder Sonstige kategorisiert, wie weiter unten in Anhang A beschrieben. Liegt in einem Einzelfall mehr als eine Kategorie der Nicht-Compliance vor, müssen sich die Konsequenzen für den Unterzeichner nach der schwerwiegendsten Kategorie der Nicht-Compliance ausrichten. Die Einhaltung ist absolut verpflichtend, so dass in Bezug auf den Grad des Verschuldens des *Unterzeichners* jedes vermeintliche Fehlen von Vorsatz oder sonstiger Fehler eines *Unterzeichners* nicht als mildernder Umstand gilt, Fahrlässigkeit sich jedoch auf die Konsequenzen für den Unterzeichner auswirken kann.
- 7.2.2 Erschwerende Faktoren sind nur in dem Fall zu berücksichtigen, wenn im Zuge der Nicht-Compliance eine oder mehrere Wesentliche Anforderungen des *Codes* und/oder der *International Standards* nicht eingehalten werden. Kommen in einem entsprechenden Fall Erschwerende Faktoren hinzu, müssen die Konsequenzen für den Unterzeichner erheblich größer sein als in einem Fall, in dem keine derartigen Erschwerenden Faktoren vorliegen.
- 7.2.3 Die Konsequenzen für einen Unterzeichner müssen ohne unangemessene Unterscheidung von verschiedenen Kategorien von *Unterzeichnern* angewendet werden. Da vor allem Internationale Verbände und *Nationale Anti-Doping-Organisationen* eine gleichgewichtete Rolle im Kampf gegen Doping im Sport haben, sollten sie bei der Verhängung von Konsequenzen für einen Unterzeichner im Falle der Nicht-Compliance in Bezug auf ihre entsprechenden Pflichten aus dem *Code* und der *International Standards* gleichbehandelt werden (mutatis mutandis).

- 7.2.4 Die Konsequenzen für einen Unterzeichner, die in einem bestimmten Fall auferlegt werden, müssen so weit wie nötig gefasst sein, um die dem *Code* zugrundeliegenden Ziele zu erreichen. Insbesondere müssen sie ausreichen, den betroffenen *Unterzeichner* zur vollständigen Code Compliance zu bewegen, die Nicht-Compliance des *Unterzeichners* zu ahnden, den besagten *Unterzeichner* und/oder anderer *Unterzeichner* von weiterer Nicht-Compliance abzuschrecken und Anreize für alle *Unterzeichner* zu schaffen, um sicherzustellen, dass sie die vollständige und rechtzeitige Code Compliance erreichen und aufrechterhalten.
- 7.2.5 Vor allem jedoch sollen die Konsequenzen für den Unterzeichner dahin ausgelegt sein, das Vertrauen aller *Athleten* und anderer Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit in das Engagement der *WADA* und ihrer Partner von Regierungsseite und der Sportbewegung zu erhalten, die alles Notwendige tun, um die Integrität des Sports vor der Geißel des Dopings zu bewahren. Dies ist das wichtigste und grundlegende Ziel, welches allen anderen übergeordnet ist.

[Kommentar zu Artikel 7.2.4 und 7.2.5: Wie der CAS in *ROC et al. vs. IAAF*, CAS 2016 / O / 4684 und erneut in *RPC vs. IPC*, CAS 2016 / A / 4745, festgestellt hat, kann es für die Wiederherstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen sowie zur Verhängung einer sinnvollen Sanktion, die eine Verhaltensänderungen im Einflussbereich des Unterzeichners hervorruft, und um das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität internationaler Veranstaltungen aufrechtzuerhalten, notwendig (und daher legitim und angemessen) sein, sogar bis zum Ausschluss von Athleten- und Athletenbetreuer des Unterzeichners und/oder seiner Vertreter von der Teilnahme an internationalen Veranstaltungen zu gehen, wenn der Unterzeichner kein Anti-Doping Programm vorweisen kann, das Code compliant ist.]

- 7.2.6 Die Konsequenzen sollten nicht weiterreichen als notwendig, um die dem *Code* zugrundeliegenden Ziele umzusetzen. Insbesondere in Fällen, in denen die Konsequenz den Ausschluss von *Athleten* und/oder *Athletenbetreuern* von der Teilnahme an einer oder mehreren *Wettkampfveranstaltungen* bedeutet, sollte geprüft werden, ob es für andere relevante Gruppen von *Unterzeichnern* (logistisch, praktisch und anderweitig) machbar ist, einen Mechanismus ein- und umzusetzen, der es den *Athleten* und/oder *Athletenbetreuern* des nicht konformen *Unterzeichners* ermöglicht, nachzuweisen, dass sie in keiner Weise von der Nicht-Compliance des *Unterzeichners* betroffen sind. Gelingt dies, und ist dabei klar, dass die Möglichkeit der Teilnahme in einer neutralen Funktion (dies bedeutet, nicht als Vertreter eines Landes) keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der verhängten Konsequenzen für den Unterzeichner hat oder ihren Konkurrenten gegenüber nicht ungerecht ist oder das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der *Wettkampfveranstaltung(en)* nicht untergräbt (z.B. da die *Athleten* über einen ausreichend langen Zeitraum einem geeigneten *Dopingkontrollsystem* unterlagen) und die *WADA* und ihre Stakeholder nicht in ihrem Engagement hindert, das Nötige zu tun, um die Integrität des Sports vor der Geißel des Dopings zu bewahren, kann ein solcher Mechanismus unter der Kontrolle und/oder vorbehaltlich der Zustimmung der *WADA* zugelassen werden (um die Angemessenheit und Gleichbehandlung in verschiedenen Fällen zu gewährleisten).

[Kommentar zu Artikel 7.2.6: Ein Beispiel ist die IAAF Competition Rule 22.1A, die (wie in *ROC et al. vs. IAAF*, CAS 2016 / O / 4684 diskutiert) die Möglichkeit für *Athleten* geschaffen hat, die einem suspendierten Nationalen Verband angehören, eine Sonderberechtigung für die Teilnahme bei internationalen *Wettkämpfen* als "neutrale" Athleten zu beantragen, wenn sie nachweisen konnten, dass das Versagen des suspendierten Mitglieds bei der Umsetzung der Anti-Doping Regeln den *Athleten* in keiner Weise betraf, da er oder sie über einen ausreichend

langen Zeitraum anderen, vollumfänglichen Anti-Doping Systemen unterlagen und so eine substantielle objektive Sicherheit der Integrität gewährleisten können. Insbesondere musste der *Athlet* nachweisen, dass er oder sie in vollem Umfang *Dopingkontrollen* sowohl *innerhalb* als auch *außerhalb des Wettkampfes* unterzogen worden war, die gleichwertigen *Dopingkontrollen* entsprechen, denen seine/ihre Wettbewerber in dem/den betreffenden internationalen Wettkampf/Wettkämpfen im selben Zeitraum unterlagen.]

- 7.2.7. Die verhängten Konsequenzen für den *Unterzeichner* beinhalten die Einstellung der nicht-konformen Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners*, sofern dies notwendig ist, um das Vertrauen in die Integrität des Sports zu erhalten, stellen dabei aber so weit wie möglich sicher, dass für saubere *Athleten* keine Lücke in ihrem Schutz entsteht, während der *Unterzeichner* versucht, die Bedingungen zur Wiederanerkennung zu erfüllen. Dies kann im Einzelfall die Aufsicht bei und/oder Übernahme einzelner oder der gesamten Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners* zur Folge haben. Sofern es die Umstände zulassen, kann es dem *Unterzeichner* jedoch gestattet werden, bestimmte Anti-Doping Maßnahmen (z.B. Präventionsmaßnahmen) bis zur Wiederanerkennung fortzusetzen, vorausgesetzt, dies ist ohne Gefährdung des sauberen Sports möglich. Unter diesen Umständen kann eine Besondere Überwachung der betreffenden Maßnahmen gerechtfertigt sein.
- 7.2.8 Sofern nicht anders bestimmt, bleiben die Konsequenzen für den *Unterzeichner* bis zur Wiederanerkennung des *Unterzeichners* in Kraft.
- 7.2.9 Die Entscheidung über die ursprünglichen Konsequenzen für einen *Unterzeichner* (unabhängig davon, ob die Entscheidung durch die Annahme eines Vorschlags der WADA durch einen *Unterzeichner* oder durch eine Entscheidung des CAS im Falle, dass der *Unterzeichner* den Vorschlag der WADA angefochten hat, zustande kam), kann vorsehen, dass die Konsequenzen für den *Unterzeichner* zunehmen, falls der *Unterzeichner* nicht alle Bedingungen für eine Wiederanerkennung innerhalb einer bestimmten Frist erfüllt.
- 7.2.10 Unter Anwendung der oben dargelegten Grundsätze wird in Anhang B der Umfang der gestaffelten und verhältnismäßigen Konsequenzen für einen *Unterzeichner* aufgeführt: bei Fällen, in denen Wesentliche Anforderungen nicht erfüllt sind (siehe Abschnitt B.3), oder nur Anforderungen mit Hoher Priorität (siehe Absatz B.2) oder nur Sonstige Anforderungen (siehe Abschnitt B.1). Anhang B soll die Vorhersehbarkeit und Einheitlichkeit der Konsequenzen für einen *Unterzeichner* in allen Fällen fördern. Dennoch soll die Anwendung der oben dargelegten Grundsätze im Einzelfall flexibel sein, falls die konkreten Tatbestände und Umstände des Einzelfalls eine Abweichung von den Vorgaben rechtfertigen. Meint, umso schwerer der Grad der Nicht-Compliance (d.h. je mehr Anforderungen der *Unterzeichner* nicht erfüllt hat und je wichtiger diese Anforderungen für einen sauberen Sport sind), desto größer sollten die Konsequenzen für den *Unterzeichner* sein. Umfasst der Fall nicht nur die Nicht-Compliance in Bezug auf Wesentliche Anforderungen, sondern zudem noch Erschwerende Faktoren, muss dies eine erhebliche Verschärfung der auferlegten Konsequenzen für den *Unterzeichner* (die unter anderem eine Geldstrafe beinhalten können) nach sich ziehen. Dagegen sollen mildernde Umstände eine Verhängung von geringeren Konsequenzen für den *Unterzeichner* ermöglichen.

7.3 Andere Konsequenzen

- 7.3.1 Regierungen und *Unterzeichner* oder Mitgliedsorganisationen der *Unterzeichner* können in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen zusätzliche Konsequenzen für die Nicht-Compliance von *Unterzeichnern* verhängen, vorausgesetzt, dass dies die Möglichkeit der Anwendung der *Konsequenzen für einen Unterzeichner* gemäß diesem Artikel 7 in keiner Weise gefährdet oder einschränkt.

[Kommentar zu Artikel 7.3.1: Beispielsweise kann das *IOC* gemäß der Olympischen Charta beschließen, symbolische oder andere Konsequenzen für einen Internationalen Verband oder ein *Nationales Olympisches Komitee* zu verhängen, wie zum Beispiel den Entzug der Berechtigung zur Organisation einer *IOC*-Sitzung oder eines Olympischen Kongresses, während ein Internationaler Verband beschließen könnte, internationale Veranstaltungen, die im Land eines nicht konformen *Unterzeichners* stattfinden sollen, abzusagen oder sie in ein anderes Land zu verlegen.]

ARTIKEL 8 WIEDERANERKENNUNG

8.1 Allgemein

- 8.1.1. Sobald festgestellt wird, dass ein *Unterzeichner* nicht-compliant ist, besteht das Ziel darin, dem *Unterzeichner* dabei zu helfen, so schnell wie möglich eine Wiederanerkennung zu erreichen, während gleichzeitig gewährleistet wird, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, die dem *Unterzeichner* zu dauerhafter Code-Compliance verhelfen.
- 8.1.2. Obwohl das WADA-Management alles daransetzen soll, den *Unterzeichner* in seinen Bemühungen zu unterstützen, die Bedingungen für die Wiederanerkennung so schnell wie vertretbar zu erfüllen, darf dieses Ziel nicht die Integrität des Prozesses und/oder des möglichen Ergebnisses gefährden.

8.2 Bedingungen für die Wiederanerkennung

- 8.2.1 Gemäß Artikel 23.5.4 WADC führt die WADA in der förmlichen Mitteilung an den *Unterzeichner* über die ihm zur Last gelegte Nicht-Compliance und die geplanten Konsequenzen für den Unterzeichner auch die Bedingungen auf, die der *Unterzeichner* für eine Wiederanerkennung erfüllen muss, dies sind wie folgt:
- 8.2.1.1 Alle Mängel, die dazu geführt haben, dass der *Unterzeichner* nicht-compliant erklärt wurde, müssen vollständig korrigiert worden sein;
- 8.2.1.2 Der *Unterzeichner* muss nachgewiesen haben, dass er bereit, willens und in der Lage ist, alle seine Verpflichtungen aus dem Code und den *International Standards* zu erfüllen, einschließlich (ohne Einschränkung) der unabhängigen Durchführung aller seiner Anti-Doping Maßnahmen ohne unzulässige äußere Einmischung;
- (a) Werden nach der Erklärung der Nicht-Compliance und vor der Wiederanerkennung des *Unterzeichners* weitere Nichtkonformitäten identifiziert, gibt die WADA einen neuen Mängelbehebungsbericht mit diesen neuen Nichtkonformitäten heraus, und der normale Prozess und Zeitrahmen für die Korrektur (wie in Artikel 5 beschrieben) findet Anwendung. Jedoch wird der *Unterzeichner* erst dann wiederanerkant, wenn alle neuen Nichtkonformitäten, die sich auf Wesentliche Anforderungen beziehen, korrigiert wurden.
- 8.2.1.3 Der *Unterzeichner* muss die über ihn verhängten Konsequenzen für den Unterzeichner in Gänze beachtet und eingehalten haben;
- 8.2.1.4 Der *Unterzeichner* muss auf Verlangen der WADA die folgenden Kosten und Ausgaben in voller Höhe erstattet haben:
- (a) Alle vertretbaren spezifischen Kosten und Aufwendungen, die der WADA bei der Besonderen Überwachung (d.h. außerhalb der routinemäßigen Überwachungsaktivitäten der WADA), die die Nicht-Compliance des *Unterzeichners* aufgedeckt haben, entstanden sind (z.B. die Kosten spezifischer Ermittlungen durch

die Intelligence & Investigations Abteilung der WADA, die die Aufdeckung der Nicht-Compliance zur Folge hatten);

- (b) Die vertretbaren Kosten und Aufwendungen, die der WADA und/oder *Anerkannten Dritten* ab dem Zeitpunkt der Entscheidung über die Nicht-Compliance des *Unterzeichners* bis zum Zeitpunkt der Wiederanerkennung des *Unterzeichners*, einschließlich (ohne Einschränkung) der vertretbaren Kosten und Aufwendungen die bei der Umsetzung der Konsequenzen für den Unterzeichner (einschließlich der in Artikel 7.1.1.3 und Artikel 7.1.1.4 genannten Kosten und der Kosten für die Überwachung der Einhaltung der Konsequenzen für den Unterzeichner) angefallen sind, sowie der vertretbaren Kosten und Aufwendungen, die mit der Beurteilung der Bemühungen des *Unterzeichners* zur Erfüllung der Bedingungen für die Wiederanerkennung einhergegangen sind; und

8.2.1.5 Der *Unterzeichner* muss zudem alle anderen Bedingungen erfüllt haben, die das Exekutivkomitee der WADA (auf Empfehlung des CPA) aufgrund der besonderen Umstände eines Falles möglicherweise ausspricht.

8.2.2 Innerhalb von einundzwanzig Tagen nach Erhalt der in Artikel 23.5.4 WADC genannten Mitteilung kann der *Unterzeichner* gemäß Artikel 23.5.6 WADC Rechtsmittel gegen die von der WADA festgelegten Bedingungen für die Wiederanerkennung einlegen. In diesem Fall wird die WADA den Fall gemäß Artikel 23.5.6 WADC an die Ordinary Arbitration Division des CAS abgeben und der CAS wird festlegen, ob alle von der WADA vorgeschlagenen Bedingungen für die Wiederanerkennung notwendig und verhältnismäßig sind.

8.2.3 Vorbehaltlich einer anderslautenden Entscheidung des CAS, muss ein nicht konformer *Unterzeichner* (durch eigene Anstrengungen, und sofern erforderlich, auch durch Sicherstellung der Unterstützung und Hilfe von öffentlichen Behörden und/oder anderen relevanten Parteien) nachweisen, dass er für die Wiederanerkennung alle von der WADA festgelegten Bedingungen erfüllt hat, um für eine Wiederanerkennung in Frage zu kommen.

8.2.4 WADA (und/oder der CAS) kann einen Ratenplan für die Zahlung der gemäß Artikel 8.2.1.4 entstandenen Kosten und Aufwendungen festlegen. In diesem Fall kann der *Unterzeichner*, vorausgesetzt, der *Unterzeichner* hat die Zahlungen nach dem Ratenplan bisher alle fristgerecht geleistet, nach Erfüllung aller anderen Bedingungen für die Wiederanerkennung tatsächlich wiederanerkannt werden, auch wenn nach dem Tag der Wiederanerkennung noch weitere Raten fällig werden. Der *Unterzeichner* bleibt jedoch auch nach einer solchen Wiederanerkennung weiterhin zur Zahlung aller verbleibenden Raten verpflichtet. Eine Nichtbeachtung wird als neue Nichtkonformität behandelt.

8.3 Der Prozess der Wiederanerkennung

8.3.1 Das WADA-Management überwacht die Bemühungen des *Unterzeichners*, die Bedingungen für die Wiederanerkennung zu erfüllen, und erstattet dem CPA regelmäßig über den Fortschritt des *Unterzeichners* Bericht. Dazu kann eine Compliance-Prüfung zur Unterstützung durchgeführt werden.

- 8.3.2 Ist dem *Unterzeichner* gemäß Artikel 7.1.1.4 das Recht entzogen worden, einige oder alle Anti-Doping-Maßnahmen durchzuführen, kann das CPA dem Exekutivausschuss der *WADA* empfehlen, dem *Unterzeichner* vor dessen voller Wiederanerkennung das Recht zur Durchführung einiger dieser Aufgaben (unter Besonderer Überwachung gemäß Artikel 7.1.1.3 und/oder Aufsicht durch einen Anerkannten Dritten gemäß Artikel 7.1.1.4 wieder übertragen, sofern das CPA mit dem *WADA*-Management darin übereinstimmt, dass die bisherigen Korrekturbemühungen des *Unterzeichners* soweit gediehen sind, dass er in der Lage ist, solche Anti-Doping Maßnahmen selbst compliant umzusetzen.
- 8.3.3 Sobald das *WADA*-Management zu dem Schluss kommt, dass der *Unterzeichner* alle Bedingungen für die Wiederanerkennung erfüllt hat, informiert es das CPA darüber.
- 8.3.4 Stimmt das CPA wiederum mit dem *WADA*-Management überein, dass der *Unterzeichner* alle Bedingungen für die Wiederanerkennung erfüllt hat, empfiehlt es dem Exekutivkomitee der *WADA*, die Wiederanerkennung des *Unterzeichners* zu bestätigen.
- 8.3.5 Gemäß Artikel 13.6 *WADC* kann ein *Unterzeichner* gegen eine Entscheidung des CPA und/oder des Exekutivkomitees der *WADA*, nach der ein *Unterzeichner* noch nicht alle Bedingungen für seine Wiederanerkennung erfüllt hat, ausschließlich *beim CAS* Rechtsmittel einlegen.
- 8.3.6 Nur das Exekutivkomitee der *WADA* ist befugt, einen *Unterzeichner*, der für nicht-compliant erklärt wurde, wiederanzuerkennen.
- 8.3.7 Nach der Wiederanerkennung des *Unterzeichners* überwacht die *WADA* die Code Compliance des *Unterzeichners* in einem von ihr als angemessen erachteten Zeitraum genauestens.
- 8.3.8 Bestätigt die *WADA* die Wiederanerkennung, kann das Exekutivkomitee der *WADA* vom CPA empfohlene Sonderbedingungen festlegen, die der *Unterzeichner* nach der Wiederanerkennung erfüllen muss, um die kontinuierliche Code Compliance des *Unterzeichners* nachzuweisen, dazu kann (unter anderem) die Durchführung einer Compliance-Prüfung innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach der Wiederanerkennung gehören. Sämtliche Verletzung solcher Bedingungen sind in der gleichen Weise zu behandeln wie jede andere neue Nichtkonformität.

ANHANG A KATEGORIEN DER NICHT-COMPLIANCE

Die verschiedenen Anforderungen, die den *Unterzeichnern* durch den *Code* und die *International Standards* auferlegt sind, werden je nach ihrer Bedeutung für den Kampf gegen Doping im Sport entweder als Wesentlich, als Hohe Priorität oder als Sonstiges eingestuft. Beispiele für Anforderungen in jeder der drei Kategorien sind im Weiteren aufgeführt. Anforderungen, die im Folgenden nicht aufgeführt sind, sind analog der unten aufgeführten Beispiele in eine der drei Kategorien einzuordnen (d.h. Anforderungen, die für die Bekämpfung von Doping im Sport als wichtig erachtet werden, werden entsprechend den nachstehenden Kriterien als Wesentliche Anforderungen kategorisiert, usw.). Die Einordnung erfolgt in erster Linie durch das *WADA-Management*, aber der *Unterzeichner* hat das Recht, die Einordnung anzufechten und das *CPA* und das Exekutivkomitee der *WADA* können (basierend auf der Empfehlung des *CPA*) anders entscheiden. Bleibt eine Streitigkeit offen, entscheidet letztendlich der *CAS*.

A.1 Die folgende, nicht abschließende Liste nennt Anforderungen, die im Kampf gegen Doping als Wesentlich eingestuft werden:

- a) Annahme von Regeln, Vorschriften und/oder (falls erforderlich) Rechtsvorschriften, die die Verpflichtung des *Unterzeichners* gemäß Artikel 23.4 *WADC* zur Umsetzung des *Codes* im Verantwortungsbereich des *Unterzeichners* erfüllen.
- b) Die Umsetzung eines Anti-Doping Präventionsprogramms für *Athleten* und *Athletenbetreuer* gemäß Artikel 18.1 und 18.2 *WADC*.
- c) Die Entwicklung und Umsetzung eines wirksamen, intelligenten und verhältnismäßigen Dopingkontrollplans gemäß Artikel 5.4 *WADC* auf der Grundlage der Risikobewertung und anderer Grundsätze gemäß Artikel 4 des *International Standard for Testing and Investigations* und des Technischen Dokuments für sportspezifische Analysen und (unter anderem) einschließlich der Vorgabe von unangekündigten *Dopingkontrollen*.
- d) Insbesondere die Entwicklung und Durchführung eines wirksamen Programms für die Durchführung von *Dopingkontrollen* bei *Athleten* vor ihrer Teilnahme an den Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen oder anderen *Internationalen Wettkampfveranstaltungen*.
- e) Die Verwendung von *ADAMS* oder eines anderen von der *WADA* genehmigten Systems (einschließlich der fristgerechten Eingabe von Dopingkontrollformularen und *TUE-Entscheidungen*).
- f) Die Nutzung von *WADA*-akkreditierten Laboren (oder *WADA*-zugelassenen Laboren) zur Analyse aller *Proben* gemäß Artikel 6.1 *WADC*.
- g) Die Einrichtung eines *TUE-Komitees* und eines dokumentierten Verfahrens für *Athleten* zur Beantragung der Erteilung oder Anerkennung einer *TUE* gemäß den Anforderungen des *International Standards for Therapeutic Use Exemptions*.
- h) Die rechtzeitige Benachrichtigung der *WADA* über die Einleitung einer Ermittlung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 12.3.2 des *International Standards for Testing and Investigations*.

- i) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Verfolgung aller offensichtlichen Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß den Artikeln 7 und 8 WADC, einschließlich der ordnungsgemäßen Benachrichtigung des *Athleten* oder des *Athletenbetreuers* gemäß Artikel 7.3 WADC und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Anhörung innerhalb einer angemessenen Frist vor einem fairen und unparteiischen Disziplinarorgan gemäß Artikel 8.1 WADC.
- j) Die Mitteilung über alle relevanten Maßnahmen des Ergebnismanagements an die WADA und an andere *Anti-Doping-Organisationen* gemäß den Artikeln 7 und 14 WADC.
- k) Die Verhängung von zwingend auszusprechenden *Provisorischen Suspendierungen* gemäß Artikel 7.9 WADC.
- l) Die Verpflichtung zur Berichterstattung über die Einhaltung des *Codes* gemäß den Artikeln 23.5.2 und 23.5.3 WADC, (unter anderem) einschließlich der Anforderung nach Artikel 4.5 dieses *Standards*, auf einen Code-Compliance Fragebogen zu antworten, der Anforderung nach Artikel 6 dieses *Standards*, auf eine Anfrage zu den erforderlichen Pflichtangaben zu antworten und der Verpflichtung, sich gemäß Artikel 4.7 dieses *Standards* einer Compliance-Prüfung zu unterziehen.
- m) Die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen anderer *Unterzeichner* gemäß Artikel 15.1 WADC.
- n) Die Anerkennung und Umsetzung von Entscheidungen in Bezug auf die Nicht-Compliance anderer *Unterzeichner* gemäß Artikel 23.5.9 WADC.

A.2 Die folgende, nicht abschließende Liste nennt Anforderungen, die im Kampf gegen Doping als mit Hoher Priorität eingestuft werden:

- a) Die Entwicklung von Maßnahmen im Hinblick auf Ermittlungen und zur Informationsbeschaffung gemäß Artikel 5.8 WADC.
- b) Die Umsetzung eines dokumentierten Verfahrens zur Sicherung der entsprechenden Benachrichtigung an *Athleten*, dass sich diese im Rahmen ihrer Pflichten gemäß der Artikel 5.4.1 bis 5.4.3 des *International Standard for Testing and Investigations* Probennahmen unterziehen müssen.
- c) Die Umsetzung der in den Artikeln 7.4.5 bis 7.4.7 des *International Standard for Testing and Investigations* festgelegten Anforderungen für die Dokumentation der Probenahme bei einem *Athleten*.
- d) Die Einrichtung von Ausbildungs- und Akkreditierungs- sowie Re-Akkreditierungsprogrammen für das Personal zur Probenahme gemäß Anhang H des *International Standard for Testing and Investigations*.
- e) Die Umsetzung einer Richtlinie für Interessenkonflikte in Bezug auf die Tätigkeiten des Personals zur Probenahme gemäß Anhang H.4.2 des *International Standard for Testing and Investigations*.

- f) Die Entnahme und Verarbeitung von *Proben* gemäß den Anforderungen der Anhänge A bis G des *International Standard for Testing and Investigations*.
- g) Die Einführung einer Überwachungskette für *Proben* gemäß Artikel 9 des *International Standard for Testing and Investigations*.
- h) Überprüfung aller *Atypischen Analyseergebnisse* gemäß Artikel 7.4 *WADC*.
- i) Die rechtzeitige Benachrichtigung der *WADA* und des/der Internationalen Verbandes/Verbände und der *Nationalen Anti-Doping-Organisation(en)* über die Gründe, die einem möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugrunde liegen und das Ergebnis dieser Ermittlung gemäß Artikel 12.4.3 des *International Standard for Testing and Investigations*.
- j) Die unverzügliche Meldung aller *TUE*-Entscheidungen in *ADAMS* gemäß Artikel 5.4 des *International Standards for Therapeutic Use Exemptions*.
- k) Die Veröffentlichung von Ergebnissen und der erforderlichen Einzelheiten aller Fälle innerhalb von zwanzig Tagen nach der Entscheidung gemäß Artikel 14.3 *WADC*.

A.3 Die folgende, nicht abschließende Liste nennt Anforderungen, die im Kampf gegen Doping als Sonstige Anforderungen eingestuft werden:

- a) Die Einführung eines Verfahrens, mit dem sichergestellt wird, dass Athleten gemäß Artikel 10.12.3 *WADC* während ihrer Sperre nicht gegen das Teilnahmeverbot verstoßen.
- b) In den Fällen, in denen nach einer mündlichen Verhandlung oder Berufung festgestellt wurde, dass eine *Person* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, die angemessene Anstrengung zur Einholung der Zustimmung dieser *Person* zur Veröffentlichung dieser Entscheidung gemäß Artikel 14.3.3 *WADC*.
- c) Die *Athleten* schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen, dass sie gemäß Artikel 6.9 des *International Standards for Therapeutic Use Exemptions*, wo nötig, bei Ablauf für die Erneuerung ihrer *TUEs* verantwortlich sind.
- d) Die Einführung eines Verfahrens, das sicherstellt, dass eine *Person* gemäß Artikel 7.3 des *International Standards for Protection of Privacy and Personal Information* schriftlich oder mündlich ihr Einverständnis zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten gibt.
- e) Die Benennung einer Person innerhalb der Anti-Doping-Organisation, die gemäß Artikel 5.1 des *International Standards for Protection of Privacy and Personal Information* für die Einhaltung dieses Standards sowie aller regional geltenden Datenschutzgesetze verantwortlich ist.

ANHANG B KONSEQUENZEN FÜR DEN UNTERZEICHNER

Dieser Anhang B wendet die in Artikel 7 genannten Grundsätze an, um den Umfang der gestaffelten und verhältnismäßigen Konsequenzen für einen Unterzeichner festzulegen, die bis auf den Beweis des Gegenteils in den Fällen gelten sollen, in denen Wesentliche Anforderungen nicht erfüllt sind (siehe Absatz B.3), oder nur Anforderungen mit Hoher Priorität (siehe Absatz B.2) oder nur Sonstige Anforderungen (siehe Absatz B.1). Ziel ist es, bei der Auferlegung von Konsequenzen für einen Unterzeichner in allen Fällen Berechenbarkeit und Einheitlichkeit zu fördern.

Dennoch sollen diese Vorgaben im Sonderfall variabel eingesetzt oder ganz ausgesetzt werden können, sofern die Anwendung der in Artikel 7 dargelegten Grundsätze auf die konkreten Tatbestände und Umstände des Einzelfalls dies erforderlich machen. Das heißt, je größer der Grad der Nicht-Compliance (d.h. je mehr Anforderungen der Unterzeichner nicht erfüllt hat und je schwerwiegender diese Anforderungen sind), desto größer sollten die Konsequenzen für den Unterzeichner sein. Umfasst ein Fall nicht nur die Nicht-Compliance in Bezug auf Wesentliche Anforderungen, sondern kommen Erschwerende Faktoren hinzu, muss dies eine erhebliche Verschärfung der auferlegten Konsequenzen für den Unterzeichner (die unter anderem eine Geldstrafe beinhalten können) nach sich ziehen. Dagegen sollen mildernde Umstände eine Verhängung von weniger strengen Konsequenzen für den Unterzeichner ermöglichen.

B.1 Im Falle der Nicht-Compliance in Bezug auf Sonstige Anforderungen (jedoch nicht bei Anforderungen mit Hoher Priorität oder Wesentlichen Anforderungen):

B.1.1 Beim Erstverstoß:

- (a) Der Unterzeichner verliert seine WADA-Privilegien;
- (b) Er wird bei seinen Anti-Doping Maßnahmen (durch die Bereitstellung von Beratung und Informationen, die Entwicklung von Ressourcen, Richtlinien und Schulungsmaterialien und/oder falls erforderlich die Durchführung von Schulungsprogrammen) durch die WADA oder durch einen Anerkannten Dritten auf Kosten des Unterzeichners unterstützt, einschließlich bis zu zwei Besuchen pro Jahr, wobei alle Kosten (soweit bekannt) im Voraus zu bezahlen sind; und
- (c) Einige oder alle Anti-Doping Maßnahmen (wie von der WADA festgelegt) werden entweder einer Besonderen Überwachung durch die WADA oder einer Aufsicht durch einen Anerkannten Dritten unterstellt. Die Kosten trägt der Unterzeichner.

B.1.2 Hat der Unterzeichner die Bedingungen für die Wiederanerkennung nicht innerhalb von sechs Monaten (oder eines anderen von der WADA oder, im Streitfall, dem CAS festgelegten Zeitraumes) nach der Festsetzung der oben genannten Konsequenzen, nicht vollständig erfüllt, so treten zusätzlich folgende Konsequenzen in Kraft:

- (a) Einige oder alle Anti-Doping Maßnahmen des Unterzeichners werden von einem Anerkannten Dritten auf Kosten des Unterzeichners beaufsichtigt, einschließlich bis zu vier Ortsbesichtigungen pro Jahr, wobei (soweit bekannt) alle Kosten im Voraus zu zahlen sind; und

- (b) seine Vertreter sind bis zur Wiederanerkennung des nicht-konformen *Unterzeichners* nicht berechtigt, als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* zu fungieren.

B.1.3 Hat der *Unterzeichner* die Bedingungen für die Wiederanerkennung nicht innerhalb von zwölf Monaten (oder eines anderen von der WADA oder, im Streitfall, dem CAS festgelegten Zeitraumes) nach der Festsetzung der in Absatz B.1.1 genannten Konsequenzen vollständig erfüllt, so treten zusätzlich folgende Konsequenzen in Kraft:

- (a) Alle Anti-Doping Maßnahmen des *Unterzeichners* werden von einem Anerkannten Dritten auf Kosten des *Unterzeichners* beaufsichtigt, einschließlich bis zu sechs Ortsbesichtigungen pro Jahr, wobei (soweit bekannt) alle Kosten im Voraus zu zahlen sind; und
- (b) seine Vertreter dürfen für vier Jahre oder bis zur Wiederanerkennung des nicht-konformen *Unterzeichners* (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) nicht als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* eingesetzt werden.

B.2. Im Falle der Nicht-Compliance in Bezug auf Anforderungen mit Hoher Priorität (jedoch nicht mit Wesentlichen Anforderungen):

B.2.1 Beim Erstverstoß:

- (a) Der *Unterzeichner* verliert seine WADA-Privilegien;
- (b) Einige oder alle Anti-Doping Maßnahmen (wie von der WADA festgelegt) werden auf Kosten des *Unterzeichners* entweder der Beaufsichtigung oder Übernahme durch einen Anerkannten Dritten unterstellt, einschließlich bis zu sechs Besuchen pro Jahr, wobei alle Kosten (soweit bekannt) im Voraus zu zahlen sind; und
- (c) seine Vertreter dürfen bis zur Wiederanerkennung des nicht konformen *Unterzeichners* nicht als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* eingesetzt werden.
- (d) (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* fungiert) ist das Land des *Unterzeichners* nicht berechtigt, die Olympischen Spiele und/oder die Paralympischen Spiele auszurichten und/oder das Recht zu erhalten, Weltmeisterschaften zu veranstalten, bis der *Unterzeichner* wiederanerkannt wurde;
- (e) (Ist der *Unterzeichner* ein Internationaler Verband) ist der *Unterzeichner* nicht berechtigt, Fördermittel oder andere Vergünstigungen aus der Anerkennung des *Internationalen Olympischen Komitees* oder der Mitgliedschaft im *Internationalen Paralympischen Komitee* oder durch die Anerkennung oder Mitgliedschaft gleich welches anderen *Unterzeichners* zu erhalten, bis der *Unterzeichner* wiederanerkannt wurde (und darf auch rückwirkend für die Zeit der Nicht-Compliance vor seiner

Wiederanerkennung keine finanziellen Mittel oder sonstige Vorteile erhalten); und

- (f) (Ist der *Unterzeichner* ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*) wird das Anti-Doping-Programm auf Kosten des *Unterzeichners* bei der nächsten Ausrichtung seiner *Wettkampfveranstaltung* von einem Anerkannten Dritten Besonders überwacht, beaufsichtigt oder übernommen.

B.2.2 Hat der *Unterzeichner* die Bedingungen für die Wiederanerkennung nicht innerhalb von zwölf Monaten (oder eines anderen von der WADA oder, im Streitfall, dem CAS festgelegten Zeitraumes), nach der Festsetzung der in Absatz B.2.1 genannten Konsequenzen vollständig erfüllt, so treten zusätzlich folgende Konsequenzen in Kraft:

- (a) Vertreter des *Unterzeichners* dürfen für vier Jahre oder bis zur Wiederanerkennung des nicht-konformen *Unterzeichners* (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) nicht als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* eingesetzt werden.
- (b) (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* fungiert) werden die folgenden *Personen* von der Teilnahme an oder der Anwesenheit bei der nächsten Auflage der Olympischen Spiele und Paralympischen Spiele (sowohl Sommer wie Winter) und/oder Weltmeisterschaften bis zur Wiederanerkennung ausgeschlossen (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist): die Vertreter des *Nationalen Olympischen Komitees* und des *Nationalen Paralympischen Komitees* des Landes des *Unterzeichners* und (vorbehaltlich Artikel 7.2.6) die *Athleten* und *Athletenbetreuer* dieses Landes oder des *Nationalen Olympischen Komitees*, des *Nationalen Paralympischen Komitees* oder des Nationalen Verbandes dieses Landes;
- (c) (Ist der *Unterzeichner* ein Internationaler Verband) werden die folgenden *Personen* von der Teilnahme an oder Anwesenheit bei den Olympischen Spielen und Paralympischen Spielen und/oder anderen Mehrsparten-*Wettkampfveranstaltungen* für die nächste Auflage der *Wettkampfveranstaltung* (sowohl Sommer wie Winter) oder bis zur Wiederanerkennung (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) ausgeschlossen: die Vertreter des Internationalen Verbandes sowie die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die in dessen Sportart (oder in einer oder mehreren Disziplinen dieser Sportart) teilnehmen; und
- (d) (Ist der *Unterzeichner* ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*):
- (1) Der *Unterzeichner* ist nicht berechtigt, Fördermittel oder andere Vergünstigungen aufgrund der Anerkennung durch das *Internationale Olympische Komitee* oder die Mitgliedschaft im *Internationalen Paralympischen Komitee* oder durch die Anerkennung oder Mitgliedschaft eines anderen *Unterzeichners* bis zu seiner Wiederanerkennung zu genießen (und darf auch rückwirkend für die Zeit vor der Wiederanerkennung keine finanziellen Mittel oder sonstigen Vorteile erhalten); und

- (2) Er verliert jede vorherige Anerkennung seiner Veranstaltung als Qualifikation für die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele.

B.3 Im Falle der Nicht-Compliance in Bezug auf eine oder mehrere Wesentliche Anforderungen:

B.3.1 Beim Erstverstoß:

- (a) Der *Unterzeichner* verliert seine WADA-Privilegien;
- (b) Einige oder alle Anti-Doping Maßnahmen werden auf Kosten des *Unterzeichners* entweder einer Beaufsichtigung oder Übernahme durch einen Anerkannten Dritten unterstellt, dazu gehören auch bis zu sechs Besuchen pro Jahr, wobei alle Kosten (soweit bekannt) im Voraus zu zahlen sind;
- (c) seine Vertreter dürfen für ein Jahr oder bis zur Wiederanerkennung des nicht-konformen *Unterzeichners* (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) nicht als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* eingesetzt werden.
- (d) (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* fungiert):
- (1) ist das Land des *Unterzeichners* für einen festgelegten Zeitraum nicht berechtigt, die Olympischen Spiele und/oder die Paralympischen Spiele auszurichten und/oder das Recht zu erhalten, Weltmeisterschaften oder andere Wettkämpfe, die von einem *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* organisiert werden, zu veranstalten; und
- (2) die Flagge des Landes wird nicht gehisst, und die Vertreter des *Nationalen Olympischen Komitees* und des *Nationalen Paralympischen Komitees* des Landes des *Unterzeichners*, sowie (gemäß Artikel 7.2.6) die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die dieses Land vertreten (oder dessen *Nationales Olympisches Komitee*, das *Nationale Paralympische Komitee* oder den Nationalen Verband dieses Landes), werden von der Teilnahme oder der Anwesenheit bei den Olympischen Spielen und Paralympischen Spielen und/oder Weltmeisterschaften für die nächste Auflage dieses Ereignisses (sowohl Sommer wie Winter) oder bis zur Wiederanerkennung ausgeschlossen, (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist); und
- (e) (Ist der *Unterzeichner* ein Internationaler Verband) werden die Vertreter des Internationalen Verbandes sowie die *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die an seiner Sportart (oder in einer oder mehreren Disziplinen dieser Sportart) teilnehmen, von der Teilnahme an oder der Anwesenheit bei den Olympischen Spielen und Paralympischen Spielen und/oder anderen Mehrsparten-*Wettkämpfen* für die nächste Auflage dieses Ereignisses (sowohl Sommer wie Winter) oder bis zur Wiederanerkennung ausgeschlossen, (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist);

- (f) (Ist der *Unterzeichner* ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*):
- (1) Werden Teile oder das gesamte Anti-Doping-Programm des *Unterzeichners* bei seinen *Wettkampfveranstaltungen* auf dessen Kosten bis zur Wiederanerkennung, überwacht oder übernommen; und
 - (2) er ist nicht berechtigt, teilweise oder vollumfänglich Fördermittel oder andere Vergünstigungen aufgrund der Anerkennung durch das *Internationale Olympische Komitee* oder die Mitgliedschaft im *Internationalen Paralympischen Komitee* oder die Anerkennung oder Mitgliedschaft eines anderen *Unterzeichners* bis zu seiner Wiederanerkennung zu genießen (und darf auch rückwirkend für die Zeit vor der Wiederanerkennung keine finanziellen Mittel oder sonstigen Vorteile erhalten); und
- (g) kommen Erschwerende Faktoren hinzu, wird dem *Unterzeichner* eine Geldbuße auferlegt.

B.3.2 Hat der *Unterzeichner* die Bedingungen für die Wiederanerkennung nicht innerhalb von zwölf Monaten (oder eines anderen von der WADA oder, im Streitfall, dem CAS festgelegten Zeitraumes), nach der Festsetzung der in Absatz B.3.1 genannten Konsequenzen erfüllt, so treten zusätzlich folgende Konsequenzen in Kraft:

- (a) Seine Vertreter dürfen für vier Jahre oder bis zur Wiederanerkennung des nicht konformen *Unterzeichners* (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) nicht als Mitglieder von Aufsichtsräten oder Komitees oder anderer Gremien eines *Unterzeichners* (oder seiner Mitglieder) oder einer Vereinigung von *Unterzeichnern* eingesetzt werden.
- (b) (Ist der *Unterzeichner* eine *Nationale Anti-Doping-Organisation* oder ein *Nationales Olympisches Komitee*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* fungiert) ist das Land des *Unterzeichners* für vier Jahre oder bis zur Wiederanerkennung des *Unterzeichners* (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist) nicht berechtigt, die Olympischen Spiele und/oder die Paralympischen Spiele auszurichten und/oder das Recht zu erhalten, Weltmeisterschaften auszutragen, und die National-Flagge wird bei solchen *Sportwettkämpfen* nicht gehisst; und
- (c) (Ist der *Unterzeichner* ein Internationaler Verband) ist der *Unterzeichner* für vier Jahre oder bis zu seiner Wiederanerkennung (je nachdem welcher Zeitraum länger ist) nicht berechtigt, Fördermittel oder andere Vergünstigungen aufgrund der Anerkennung durch das *Internationale Olympische Komitee* oder der Mitgliedschaft im *Internationalen Paralympischen Komitee* oder der Anerkennung oder Mitgliedschaft eines anderen *Unterzeichners* zu genießen (und darf auch rückwirkend für die Zeit vor der Wiederanerkennung keine finanziellen Mittel oder sonstige Vorteile erhalten).
- (d) (Ist der *Unterzeichner* ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe*):
 - (1) Ist er nicht berechtigt, für vier Jahre oder bis zu seiner Wiederanerkennung (je nachdem, welcher Zeitraum länger ist), Fördermittel oder andere Vergünstigungen aufgrund der

Anerkennung durch das *Internationale Olympische Komitee* oder die Mitgliedschaft im *Internationalen Paralympischen Komitee* oder die Anerkennung oder Mitgliedschaft eines anderen *Unterzeichners* zu genießen (und darf auch rückwirkend für die Zeit vor der Wiederanerkennung keine finanziellen Mittel oder sonstigen Vorteile erhalten); und

(2) er verliert jede vorherige Anerkennung seiner Veranstaltung als Qualifikation für die Olympischen Spiele oder Paralympischen Spiele; und

(e) Kommen Erschwerende Faktoren hinzu, wird dem *Unterzeichner* eine zusätzliche Geldstrafe auferlegt.

B.3.3 (Ist der *Unterzeichner* ein Internationaler Verband oder ein *Nationales Olympische Komitee* oder ein Nationales Paralympisches Komitee und) hat der *Unterzeichner* die Bedingungen für die Wiederanerkennung nicht innerhalb von vierundzwanzig Monaten (oder eines anderen von der WADA oder, im Streitfall, dem CAS festgelegten Zeitraumes), nach der Festsetzung der in Absatz B.3.1 genannten Konsequenzen erfüllt, so treten zusätzlich folgende Konsequenzen in Kraft: Die Aufhebung der Anerkennung durch die Olympische Bewegung und/oder der Mitgliedschaft in der Paralympischen Bewegung und/oder Anerkennung als oder Mitgliedschaft bei einem anderen *Unterzeichner*.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (NADC)

| | |
|---------------------------------|---|
| ADAMS | Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das die WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll. |
| Anti-Doping-Organisation | Eine <i>Organisation</i> , die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie <i>Veranstalter großer Sportwettkämpfe</i> , die bei ihren <i>Wettkampfveranstaltungen</i> <i>Dopingkontrollen</i> durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und Nationale <i>Anti-Doping-Organisationen</i> . |
| Athlet | Eine <i>Person</i> , die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den <i>Nationalen Anti-Doping-Organisationen</i> festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt. Eine <i>Anti-Doping-Organisation</i> kann die Anti-Doping-Bestimmungen nach eigenem Ermessen auf <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, so anwenden, dass sie ebenfalls als <i>Athleten</i> im Sinne des <i>Codes</i> und des <i>NADC</i> gelten. Bei <i>Athleten</i> , die weder <i>Internationale</i> noch <i>Nationale Spitzenathleten</i> sind, kann eine <i>Organisation</i> eine verringerte Anzahl oder keine <i>Dopingkontrollen</i> durchführen; <i>Proben</i> nur in eingeschränktem Umfang auf <i>Verbotene Substanzen</i> analysieren, eingeschränkte oder keine Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit verlangen oder auf die Beantragung vorheriger <i>Medizinischer Ausnahmegenehmigungen</i> verzichten. Verstößt ein <i>Athlet</i> , der an <i>Wettkämpfen</i> unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene teilnimmt, im Zuständigkeitsbereich der <i>Anti-Doping-Organisation</i> gegen Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5, müssen die im <i>Code</i> festgelegten <i>Konsequenzen</i> angewendet werden (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Im Sinne von Artikel 2.8 und 2.9 sowie im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein <i>Athlet</i> eine <i>Person</i> , die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den <i>Code</i> und/oder den <i>NADC</i> annimmt, teilnimmt. |

[Kommentar: Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle Internationalen und Nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-

Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der Nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der Nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von Internationalen und Nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen oder auf Personen, die sich sportlich betätigen, aber an Wettkämpfen teilnehmen. So könnte eine Nationale Anti-Doping-Organisation beispielsweise entscheiden, Dopingkontrollen bei Freizeitsportlern durchzuführen, ohne jedoch die Beantragung vorheriger Medizinischer Ausnahmegenehmigungen zu verlangen. Allerdings zieht ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einem von der Norm abweichenden Analyseergebnis oder einer unzulässigen Einflussnahme alle im Code oder NADC vorgesehenen Konsequenzen nach sich (mit Ausnahme von Artikel 14.3.2). Es liegt im Ermessen der Nationalen Anti-Doping-Organisation, ob die Konsequenzen für Freizeitsportler gelten, die nie an Wettkämpfen teilnehmen. Entsprechend könnte ein Veranstalter von großen Sportwettkämpfen, der einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, Dopingkontrollen bei den Wettkämpfen durchführen, aber die Proben in vollem Umfang auf Verbotene Substanzen analysieren. Athleten auf allen Wettkampfebene sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.]

Athletenbetreuer

Trainer, sportliche Betreuer, Manager, Vertreter, Teammitglieder, Funktionäre, medizinisches Personal, medizinisches Hilfspersonal, Eltern oder andere Personen, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten, sie unterstützen oder behandeln.

Atypisches Analyseergebnis

Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem *International Standard* for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* festgestellt wird.

Biologischer Athletenpass

Das Programm und die Methoden zum Erfassen und Abgleichen von Daten gemäß dem *Internationalen Standard* für Dopingkontrollen und Ermittlungen und dem *International Standard* for Laboratories.

CAS

Internationaler Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sports mit Sitz in Lausanne).

Code

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle

Die Teile des *Dopingkontrollverfahrens*, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den

weiteren Umgang mit den *Proben* sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren

Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z.B. *Meldepflichten*, Entnahme von und weiterer Umgang mit *Proben*, Laboranalyse, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, Ergebnismanagement und Verhandlungen.

International Standard

Ein von der *WADA* verabschiedeter *Standard* zur Unterstützung des *Codes*. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines *International Standard* (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen *Guidelines*) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in *International Standards* geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die *International Standards* umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den *International Standards* veröffentlicht werden.

Internationale Wettkampfveranstaltung

Eine *Wettkampfveranstaltung* oder ein *Wettkampf*, bei der/dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein *Veranstalter großer Sportwettkämpfe* oder eine andere internationale Sportorganisation als *Veranstalter der Wettkampfveranstaltung* auftritt oder die technischen Funktionäre der *Wettkampfveranstaltung* bestimmt.

**Medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE)
Nationale Anti-Doping-Organisation**

Medizinische Ausnahmegenehmigung wie in Artikel 4.4 beschrieben.

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von *Proben*, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/besitzen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als *Nationale Anti-Doping-Organisation*. In Deutschland hat diese Funktion die *NADA*.

Nationales Olympisches Komitee

Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte *Organisation*. Der Begriff *Nationales Olympisches Komitee* umfasst in denjenigen Ländern, in denen der nationale Sportfachverband typische Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* in der Dopingbekämpfung wahrnimmt, auch den nationalen Sportfachverband. Die Funktion des *Nationalen Olympischen Komitees* übernimmt in Deutschland der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB).

| | |
|--|---|
| Organisation | Jede <i>Anti-Doping-Organisation</i> gemäß <i>WADA-Code</i> und jeder nationale Sportfachverband. |
| Person | Eine natürliche <i>Person</i> , eine <i>Organisation</i> oder eine andere Einrichtung. |
| Probe | Biologisches Material, das zum Zweck des <i>Dopingkontrollverfahrens</i> entnommen wurde. [Kommentar: Bisweilen wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben die Grundsätze bestimmter religiöser oder kultureller Gruppen verletze. Es wurde jedoch festgestellt, dass es für derartige Behauptungen keine Grundlage gibt.] |
| Registered Testing Pool | Die Gruppe der <i>Nationalen</i> und der <i>Internationalen Spitzenathleten</i> , die international von jedem internationalen Sportfachverband und national von jeder <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> jeweils zusammengestellt wird und den <i>Wettkampf- und Trainingskontrollen</i> des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen Internationalen Sportfachverbands oder der <i>Nationalen Anti-Doping-Organisation</i> unterliegt und sich daher verpflichtet, die <i>Meldepflichten</i> gemäß Artikel 5.4 und dem <i>Standard für Meldepflichten</i> zu erfüllen. |
| Unterzeichner | Diejenigen Einrichtungen, die den <i>Code</i> unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung gemäß Artikel 24 des <i>Codes</i> verpflichten. |
| Veranstalter großer Sportwettkämpfe | Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Dachorganisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen <i>Internationalen Wettkampfveranstaltung</i> fungieren. |
| Verbotene Substanz | Jede Substanz oder Substanzklasse, die in der <i>Verbotsliste</i> als solche beschrieben wird. |
| Von der Norm abweichendes Analyseergebnis | Bericht eines <i>WADA</i> -akkreditierten Labors oder eines anderen von der <i>WADA</i> anerkannten Labors, das im Einklang mit dem <i>International Standard for Laboratories</i> und mit diesen zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner <i>Metaboliten</i> oder <i>Marker</i> (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt. |
| Von der Norm abweichende Ergebnisse des Biologischen Athletenpasses | Ein Bericht im Rahmen des im geltenden technischen Dokument oder Leitfaden beschriebenen Prozesses, in dem festgestellt wird, dass die geprüften Analyseergebnisse keinem normalen physiologischen Zustand oder keiner bekannten Symptomatik |

entsprechen und auf die Anwendung einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode schließen.

WADA

Die Welt Anti-Doping Agentur (www.WADA-ama.org).

Wettkampfveranstaltung

Eine Reihe einzelner *Wettkämpfe*, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Zielkontrolle

Auswahl bestimmter *Athleten* zu *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *International Standard for Testing and Investigations* und dem *Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen* festgelegt sind.

ANHANG 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfDE)

des Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen

- Dopingkontrollplan:** Ein von einer *Anti-Doping-Organisation* erstelltes Dokument, das die Durchführung von Probenahmen bei *Athleten*, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, gemäß Artikel 2 des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* vorsieht.
- Für die Probenahme zuständige Organisation:** Die *Organisation*, die für die Entnahme von *Proben* in Übereinstimmung mit den Vorgaben des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* zuständig ist, unabhängig davon, ob sie
- (1) die *NADA*, oder
 - (2) eine andere *Organisation* (z.B. eine dritte Vertragspartei, auf die die *NADA* die Durchführung von *Dopingkontrollen* übertragen oder die von dieser beauftragt wurde (unter der Voraussetzung, dass die *NADA* letztlich für die konforme Einhaltung der Regelungen des *Standards für Dopingkontrollen und Ermittlungen* verantwortlich bleibt).
- Personal zur Probenahme:** Ein Sammelbegriff für qualifiziertes, von der für die Probenahme zuständigen Organisation beauftragtes Personal, das die Aufgaben während einer Probenahme ausführt oder dabei assistiert.

ANHANG 3 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN (SfCC)

des Standards für Code Compliance

| | |
|--|--|
| Anfrage zu erforderlichen Pflichtangaben: | Eine Anfrage, die die WADA an einen Unterzeichner richtet und von diesem verlangt, bis zu einem bestimmten Datum nähere Informationen zur Verfügung zu stellen, die es der WADA ermöglichen, die Code Compliance des Unterzeichners einzuschätzen. |
| Anti-Doping Maßnahmen: | Anti-Doping Prävention und Information, die Erstellung von Testverteilungsplänen, die Unterhaltung eines <i>Registered Testing Pools</i> , das Verwalten der <i>Biologischen Athletenpässe</i> , die Durchführung von <i>Dopingkontrollen</i> , das Organisieren der <i>Probenanalyse</i> , das Sammeln von Informationen und das Durchführen von Ermittlungen, die Bearbeitung von <i>TUE-Anträgen</i> , ein Ergebnismanagement, Verhandlungen, das Überwachen und Durchsetzen der Einhaltung von verhängten Konsequenzen, und alle anderen Aktivitäten, die durch oder auf Anweisung eines <i>Unterzeichners</i> , wie im <i>Code</i> und/oder den <i>International Standards</i> festgelegt, durchgeführt werden. |
| Anti-Doping Programm: | Rechtsvorschriften, Satzungen, Regelungen, Prozesse und Verfahren sowie andere Maßnahmen (einschließlich <u>Anti-Doping Maßnahmen</u>), die durch einen <i>Unterzeichner</i> zwingend umgesetzt werden müssen, um <u>Code-Compliance</u> zu erreichen. |
| Anerkannter Dritter: | Eine oder mehrere <i>Anti-Doping-Organisationen</i> und/oder Dienstleister, die von der <i>WADA</i> ausgewählt oder zugelassen sind, um nach Beratung mit dem nicht-konformen <i>Unterzeichner</i> einige oder alle dessen <u>Anti-Doping Maßnahmen</u> zu beaufsichtigen oder zu übernehmen. |
| Aufsicht: | Die Betreuung und Kontrolle der <u>Anti-Doping Maßnahmen</u> eines <i>Unterzeichners</i> durch einen <u>anerkannten Dritten auf Anweisung</u> durch die <i>WADA</i> und auf Kosten des <i>Unterzeichners</i> im Rahmen der <u>Konsequenzen für einen Unterzeichner</u> , der als nicht-compliant erklärt wurde. Diese Definition gilt im Übrigen ebenso für den Begriff „beaufsichtigen“. |
| Besondere Überwachung: | Ein System von spezifischer und kontinuierlicher Überwachung einiger oder aller <u>Anti-Doping Maßnahmen</u> eines <i>Unterzeichners</i> , das im Rahmen der <u>Konsequenzen für einen Unterzeichner</u> , die gegen einen als nicht-compliant erklärten <i>Unterzeichner</i> verhängt wurden, von der <i>WADA</i> eingesetzt wird, um sicherzustellen, dass der <i>Unterzeichner</i> all diese Maßnahmen Code konform durchführt. |

| | |
|--|---|
| Code Compliance: | Compliance in Bezug auf alle Anforderungen des <i>Codes</i> und/oder der <i>International Standards</i> , die auf den jeweiligen <i>Unterzeichner</i> zutreffen. |
| Code Compliance Fragebogen: | Eine selbsteinschätzende Befragung in Form eines Fragebogens der <i>WADA</i> , durch den ein <i>Unterzeichner</i> gegenüber der <i>WADA</i> von seiner <u>Code Compliance</u> berichtet. |
| Compliance-Prüfung: | Eine gemäß Artikel 4.7 von der <i>WADA</i> durchgeführte förmliche Beurteilung von Teilen oder des vollständigen <u>Anti-Doping-Programmes</u> eines <i>Unterzeichners</i> . |
| Compliance Prüfungsausschuss (CPA): | Wie in Artikel 2.2.1 beschrieben. |
| Erschwerende Faktoren: | Anwendbar nur in den Fällen, in denen die Non-Compliance eine oder mehrere <u>Wesentliche</u> Voraussetzungen beinhaltet. Dieser Begriff erfasst den absichtlichen Versuch, den <i>Code</i> oder die <i>International Standards</i> zu umgehen oder zu untergraben und/oder das Anti-Doping System zu schädigen sowie einen Versuch, die Nicht-Einhaltung zu verschleiern, oder jede andere Täuschungsabsicht des betreffenden <i>Unterzeichners</i> ; die anhaltende Weigerung oder das Unterlassen durch den <i>Unterzeichner</i> einen angemessenen Korrektur-Versuch der ihm durch die <i>WADA</i> angezeigte Nichtkonformität vorzunehmen; der wiederholte Verstoß; und jeden anderen Faktor, der das Fehlverhalten des <i>Unterzeichners</i> bei der Umsetzung des <i>Code</i> und/oder der <i>International Standards</i> erschwert. |
| Geldstrafe: | Eine Zahlung eines <i>Unterzeichners</i> in einer Höhe, die die Schwere der Non-Compliance/der <u>Erschwerenden Umstände</u> , deren Dauer sowie die Notwendigkeit von zukünftiger Abschreckung von ähnlichem Verhalten widerspiegelt. In jedem Fall beträgt die Geldstrafe weniger als (a) 10% des jährlichen Haushalts des <i>Unterzeichners</i> und (b) US \$ 100,000. Die <u>Geldstrafe</u> wird von der <i>WADA</i> zur Finanzierung von weiteren Überwachungsmaßnahmen der <u>Code Compliance</u> genutzt. |
| Höhere Gewalt: | Ein Ereignis, welches durch Handlungen und Unterlassungen, Ereignisse oder Unfälle, die außerhalb der Kontrolle des <i>Unterzeichners</i> liegen, entsteht oder auf diese zurückzuführen ist, und das die Fähigkeit eines <i>Unterzeichners</i> , volle <u>Code Compliance</u> zu erlangen, beeinflusst. Als solche Ereignisse gelten u.a. Naturkatastrophen, Krieg, Militäroperationen, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen insbesondere Streik und Aussperrungen und andere Formen des Arbeitskampfes, terroristische Handlungen oder öffentliche oder soziale Unruhen. |

Gemäß Artikel 5.4.3 sind jedoch unter keinen Umständen Ressourcenmangel aufseiten des *Unterzeichners*, personelle Änderungen bei gewählten Funktionären oder Mitarbeitern oder jedwede sonstige Beeinflussung oder fehlende Unterstützung sowie Handlungen und Unterlassungen durch Regierungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts zu solchen Ereignissen zu zählen.

- Hohe Priorität:** Eine Voraussetzung von hoher, jedoch nicht Wesentlicher Priorität im Kampf gegen Doping im Sport. Im Weiteren siehe Annex A.
- Konsequenzen für den Unterzeichner:** Eine oder mehrere der in Artikel 7.1 für einen *Unterzeichner* aufgeführten Konsequenzen, die gegebenenfalls aufgrund des Nicht-Einhaltens des *Codes* und/oder der *International Standards* gegen einen *Unterzeichner* verhängt werden.
- Nichtkonformität:** Nichtkonformität liegt vor, wenn ein *Unterzeichner* nicht mit dem *Code* oder den *International Standards* übereinstimmt, aber die in dem Internationalen Standard für Code Compliance vorgesehenen Möglichkeiten zur Beseitigung der Nichtkonformität noch nicht voll ausgeschöpft sind, so dass die WADA noch nicht abschließend förmlich erklärt hat, dass der Unterzeichner tatsächlich nicht-compliant ist.
- Plan zur Mängelbehebung:** Ein durch einen *Unterzeichner* ausgearbeiteter Plan, der im Einzelnen schriftlich festlegt, wie und in welchem Zeitrahmen der *Unterzeichner* die von der WADA in deren Mängelbehebungs-Bericht aufgeführten Korrekturmaßnahmen umsetzen wird.
- Sonstige(s):** Eine Voraussetzung, die im Kampf gegen Doping als wichtig erachtet wird, die jedoch nicht in die Kategorien Wesentlich oder mit Hoher Priorität fällt. Im Weiteren siehe Annex A.
- Vertreter:** Der Begriff umfasst Funktionäre, Geschäftsführer, gewählte Mitglieder, Angestellte und Ausschussmitglieder des *Unterzeichners* oder der betreffenden anderen Institution. Ebenso umfasst der Begriff (im Falle einer *Nationalen Anti-Doping-Organisation* oder eines *Nationalen Olympischen Komitees*, das als *Nationale Anti-Doping-Organisation* fungiert) Vertreter der Regierungen des Landes dieser *Nationalen Anti-Doping-Organisation* oder des *Nationalen Olympischen Komitees*.
- Wiederanerkennung:** Wiederanerkennung liegt vor, wenn festgestellt wird, dass ein *Unterzeichner*, der zuvor als nicht-compliant mit dem *Code* und/oder den *International Standards* erklärt wurde, die Nicht-Compliance korrigiert und alle weiteren Vorgaben, die ihm im Zusammenhang mit Artikel 8 für

eine Wiederaufnahme auf die Liste der für Code-compliant erklärten *Unterzeichner* gemacht wurden, erfüllt hat. Diese Definition gilt im Übrigen ebenso für den Begriff „**wiederanerkannt**“.

Übernahme:

Die Übernahme einiger oder aller Anti-Doping Maßnahmen eines *Unterzeichners* durch einen anerkannten Dritten auf Anweisung durch die WADA und auf Kosten des *Unterzeichners* im Rahmen der Konsequenzen für einen Unterzeichner, der als nicht-compliant erklärt wurde.

WADA Auditor:

Ein WADA-Mitarbeiter mit entsprechender Erfahrung ein von der WADA entsprechend geschulter externer Anti-doping Spezialist, der Informationen zur Beurteilung der Code Compliance eines *Unterzeichners* zusammenträgt. Der externe Anti-doping Spezialist sollte frei von jeglichen Interessenkonflikten im Hinblick auf die durchzuführende Compliance Prüfung sein.

WADA Privileg:

Die in Artikel 7.1.1.1 aufgeführten Privilegien.

Wesentlich:

Eine Voraussetzung, die in dem Kampf gegen Doping im Sport als wesentlich erachtet wird. Im Weiteren siehe Annex A.